

Salgo · Ivanits (Hrsg.)

Verfahrens- beistandschaft

Ein Handbuch für die Praxis

5. Auflage



Leseprobe

≡ Reguvis

Verfahrensbeistandschaft

Verfahrens- beistandschaft

Ein Handbuch für die Praxis

Herausgegeben und bearbeitet von

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo

und

Dr. jur. Natalie Ivanits

Weitere Bearbeiter:

Axel Bauer, Prof. Dr. jur. Carola Berneiser, Perla Charles,
Prof. Dr. med. Vera Clemens, Prof. Dr. phil. Mériem Diouani-Streek,
Prof. Dr. med. habil. Jörg M. Fegert, Prof. Dr. jur. Stefan Heilmann,
Prof. Dr. jur. Jan Kepert, Dr. biol. hum. Franziska Köhler-Dauner,
Prof. Dr. phil. Kerima Kostka, Prof. Dr. phil. Jörg Maywald,
Hildegard Niestroj, Prof. Dr. phil. Maud Amal Nordstern,
Prof. Dr. biol. hum. Miriam Rassenhofer, Catharina A. Rogalla,
Dr. jur. Katja Schweppe, Dr. biol. hum. Manuela Stötzel,
Sandra Tiemann, Corina Weber, Dr. jur. Kerstin Wierse,
Prof. Dr. phil. Ute Ziegenhain, Dr. biol. hum. Annabel Zwönitzer

5. überarbeitete und erweiterte Auflage

 Reguvis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zitierweise: Salgo/Ivanits/Bearbeiter, Teil Rn.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
service@reguvis.de
www.reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1322-3
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1323-0

© 2025 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Titelabbildung: © Adobe Stock/Hugy
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

Übersicht

Vorwort der Herausgeber	VII
Inhalt	IX
Autorinnen und Autoren	XXVII
Teil 1 Entwicklung, Empirische Erkenntnisse, erste Einblicke in die Praxis	1
A Zur Entstehung und Entwicklung eigenständiger Interessenvertretung Minderjähriger	3
B Empirisches Wissen zur Verfahrenspflegschaft/Verfahrensbeistandschaft	61
C Erste Einblicke, Erfahrungen und Fallbeispiele	91
Teil 2 Gesetzliche Grundlagen	119
A Die Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 FamFG	121
B Eignung des Verfahrensbeistandes gemäß § 158a FamFG	153
C Rechtsstellung und Aufgaben des Verfahrensbeistandes gemäß § 158b FamFG ...	173
D Überblick über die Entschädigung von Verfahrensbeiständen	215
E Die Verfahrensbeistandschaft gemäß § 167 Abs. 1 Satz 2 FamFG	261
F Rechte und Pflichten des Verfahrensbeistandes – Übersichten	337
G Materielles Kindschaftsrecht	345
Teil 3 Beiträge aus Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie	461
A Kindeswille und Kindeswohl	463
B Der „Wille des Kindes“	497
C Das Wohl der Kinder und Jugendlichen	533
D Spezifische Bedürfnisse, Belastungs- und Risikofaktoren	605
Teil 4 Die Rechtsstellung des Kindes im gerichtlichen und jugendhilferechtlichen Verfahren	739
A Das Verfahren der Familiengerichte in Kindschaftssachen	741
B Kinder in Gerichtsverfahren	805
C Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG und die Herausforderungen für den Verfahrensbeistand	819
D Gerichtliche Verfahren mit Auslandsbezug	845
E Jugendhilfeverfahren und Interessenvertretung	881
Teil 5 Das Verhältnis des Verfahrensbeistands zu beteiligten Personen und Organisationen	925
A Das Verhältnis zum Jugendamt	927
B Das Verhältnis zu Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen	937
C Das Verhältnis zu Gutachtern	969
Anhang Standards für die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen vor dem Familiengericht	977
A Einleitung	979
B Fassung der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. (BAG) vom 17.2.2001	985
Literatur	1001
Stichwortverzeichnis	1057

Vorwort der Herausgeber

Verlag und Herausgeber standen diesmal vor der Frage, ob es sich lohnen könnte, mit der Fertigstellung dieser Auflage zuzuwarten: Vielversprechende und relevante Reformvorschläge zur Verfahrensbeistandschaft aus dem Bundesministerium der Justiz waren im Spätherbst 2024 bereits im Gesetzgebungsverfahren, alles schien indes dafür zu sprechen, dass auch diese dem vorzeitigen Ende der 20. Legislaturperiode zum Opfer fallen würden. Es ist anders gekommen. Der Deutsche Bundestag handelte in letzter Minute – wo ein Wille, da ein Weg. Die Neuregelungen zur Verfahrensbeistandschaft mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz sind zum 11.4.2025 in Kraft getreten. Dankenswerterweise haben Verlag und Autoren:innen die Mühen auf sich genommen, sich kurzfristig dieser neuen Gesetzeslage zu stellen.

Das Kostenrechtsänderungsgesetz ist das dritte Gesetzgebungsverfahren seit Einführung des „Pfleger für das Verfahren“ (1998), mit denen die Regelungen für die Verfahrensbeistandschaft immer weiter präzisiert wurden. Einerseits ist es lobenswert, dass Rechtspolitik und Gesetzgebung fähig und willens sind, einen Weg des Lernens, des Auf- und Nachholens zu beschreiten. Andererseits war schon früh (1993) in der Fachliteratur und in allen Voraufgaben dieses Handbuches (1. Auflage, 2002) vor Minimalkompromissen mit beachtlichen Regelungslücken gewarnt worden, die bedauerlicherweise zu erheblichen Schwierigkeiten und Belastungen vielfältiger Art geführt hatten. Muss es erst zu nicht mehr haltbaren Fehlentwicklungen kommen, bis endlich nachgebessert wird?

Hinsichtlich der Entwicklung der Gesetzgebung seit der 4. Auflage (2020) sind insbesondere die Änderungen zur fachlichen und persönlichen Eignung des Verfahrensbeistands/der Verfahrensbeistandin durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (2021) hervorzuheben. Der Gesetzgeber folgte damit im Wesentlichen dem in diesem Handbuch bereits in den Voraufgaben vertretenen Ansatz eines verpflichtenden interdisziplinären Qualifikationsprofils mit Fortbildungspflichten für die Verfahrensbeistandschaft. Zugleich führte der Gesetzgeber auch für die richterliche Tätigkeit an den Familiengerichten ein im Wesentlichen gleichlautendes Anforderungsprofil aus § 158a Abs. 1 Satz 1 FamFG als Regelvoraussetzung ein (§ 23b Abs. 3 Satz 3 GVG). Der Gesetzgeber hatte damit (an)erkannt, dass einerseits der gesetzliche Hinweis, dass nur „geeignete“ Verfahrensbeistände bestellt werden dürfen, nicht zur Sicherstellung der notwendigen fachlichen und persönlichen Eignung geführt, andererseits die grundsätzlich anerkannte Fortbildungspflicht für die Familienrichter:innen nicht zum notwendigen Kenntniserwerb geführt hatten. Mit der Qualifikationsoffensive (2021) und der überfälligen Erhöhung und Vereinheitlichung der Vergütungspauschale (2025) sind viele Schwachstellen beseitigt worden, gleichwohl sind manche geblieben. Die größte Herausforderung liegt zudem in der Umsetzung und Erhaltung der anspruchsvollen Qualifikationsprofile, so dass die rechtstatsächliche Überprüfung dieser Reformschritte unausweichlich ist.

Der Gesetzgeber konnte sich auch durch die Entwicklung dieser (nicht mehr) neuen „Rechtsfigur“ ermutigt fühlen: Verfahrensbeistände sind in schnell zunehmender Zahl tätig geworden und haben vielerorts auch Skeptiker in Justiz und Jugendämtern von dem Nutzen und der Notwendigkeit der neuen Institution überzeugt. Was aber noch mehr zählt: Kinder und Jugendliche scheinen überwiegend von einer qualifizierten Vertretung ihrer Interessen in den

Vorwort der Herausgeber

für sie nur schwer durchschaubaren und belastenden Gerichtsverfahren zu profitieren. Aber auch dies wäre durch quantitative wie qualitative Forschung zu überprüfen, zumal *„an der Tätigkeit eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen (...) ein besonderes Gemeinwohlinteresse besteht“* (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.7.2019).

Verlag, Autoren:innen wie Herausgeber wollen weiterhin mit diesem interdisziplinären Handbuch zur noch keineswegs abgeschlossenen Implementierung und weiteren Qualifizierung der in diesem Handlungsfeld – zum Nutzen der betroffenen Kinder und Jugendlichen – Tätigen beitragen.

Soweit es möglich war, wurde jedem Autor/jeder Autorin Raum gegeben, sein/ihr spezifisches Thema im Kontext der allgemeinen Diskussion zu verorten. Um den Lesern und Leserinnen Orientierungen zu geben, haben Herausgeber und Autoren:innen versucht, das Spektrum möglicher Positionen aufeinander abzustimmen. Dennoch: Unterschiedliche Standpunkte und Darstellungsformen in verschiedenen Beiträgen des Handbuchs sind kein Zufall, sondern bei einem interdisziplinären Anforderungsprofil unvermeidlich. Dadurch bedingte unterschiedliche Standpunkte, aber auch unvermeidliche Überschneidungen wurden gern in Kauf genommen, lassen sie doch zentrale Bezugspunkte umso deutlicher erkennen.

Trotz des Umfangs dieses Handbuchs gibt es Lücken und Auslassungen. Im Übrigen will und kann dieses Handbuch nicht die Heranziehung der jeweiligen Fachliteratur aus den einzelnen Disziplinen ersetzen. Bislang gehen jedoch die Fachdisziplinen kaum auf die spezifische Aufgabenstellung der Verfahrensbeistandschaft ein. Deshalb will das Handbuch grundlegende Beiträge verschiedener Disziplinen zusammenführen, die den Bezug zur Verfahrensbeistandschaft herstellen. Das Handbuch richtet sich an berufsmäßig tätige Verfahrensbeistände. Nach Ansicht der Herausgeber und Autor:innen wie auch der Praxis ist diese herausfordernde Aufgabe nur durch eigens dafür qualifizierte Verfahrensbeistände zu leisten. Dass nunmehr auch der Gesetzgeber eindeutig diese Auffassung teilt und sicherstellen will, ist ermutigend.

Verlag und Herausgeber danken dem hochkompetenten, diskussionsfreudigen, äußerst geduldigen und sehr zuverlässigen Autorenteam.

Corina Weber sei gedankt für stets zuverlässige und unverzichtbare Unterstützung seit der ersten Auflage.

Konstruktive Kritik und Anregungen sind den Herausgebern und Autoren:innen ebenso wie dem Verlag willkommen.

Frau Jana Neeser und Frau Jennifer Wegener-Carapezza, Reguvis, waren stets für Fragen und Hilfesuchen aufgeschlossen, wofür ihnen herzlich zu danken ist.

Juni 2025

Ludwig Salgo und Natalie Ivanits

Inhalt

Übersicht	V
Vorwort der Herausgeber	VII
Autorinnen und Autoren	XXVII

Teil 1

Entwicklung, Empirische Erkenntnisse, erste Einblicke in die Praxis

A Zur Entstehung und Entwicklung eigenständiger Interessenvertretung Minderjähriger (Salgo)	3
I. Entstehung und Einführung	3
II. Entwicklungen und Akzeptanz	6
III. Die Veränderungen der selbstständigen Interessenvertretung im FGG-Reformgesetz (2008), im Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (2021) und im Kostenrechtsänderungsgesetz (2025)	12
IV. Probleme der Vergütung	15
1. Spannungsfeld Fallpauschalen – Qualifikation – Zeitressourcen	15
2. Kommunikation mit dem Kind unter den Bedingungen eingeschränkter Ressourcen .	18
V. Kritik an und Mängel der Verfahrensbeistandschaft	19
1. Stolpersteine – Gesamtbefund und konstruktive Kritik	19
2. Über Besserwisserei, Allmachtsphantasien und Grenzüberschreitungen	20
VI. Qualifikationsoffensive: Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder	22
1. Anforderungen an die Tätigkeit als Verfahrensbeistand beim Familiengericht	22
2. Fachliche Eignung	24
3. Fortbildungspflicht	30
4. Persönliche Anforderungen an die Tätigkeit als Verfahrensbeistand	30
5. Keine relevanten Vorstrafen	35
6. Unabhängigkeit und Kontrollen	36
VII. Die Wille-Wohl-Debatte im FamFG	37
VIII. Implikationen der UN-Kinderrechtskonvention und des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	41
IX. Kindeswohl und Kindeswille – die Voraussetzungen und Grenzen der Fähigkeit zur Selbstbestimmung	45
X. Informationsbeschaffung als Aufgabe des Verfahrensbeistands	48
XI. Verfahrensbeistandschaft und Vermittlung	52
XII. Das Kind als „Mandant“ des Verfahrensbeistands?	57
XIII. Jenseits der Dichotomie zwischen Kindeswohl und Kindeswille	59

B	Empirisches Wissen zur Verfahrenspflegschaft/ Verfahrensbeistandschaft (Stötzel)	61
I.	Erste Erfahrungsberichte zur Verfahrenspflegschaft	62
II.	Erstes bundesweites Forschungsprojekt zur Verfahrenspflegschaft	66
III.	Forschungsprojekt zur „Geeignetheit“ von Verfahrensbeiständen gemäß § 158 FamFG	72
IV.	Rechtstatsachenstudie u.a. zur Verfahrensbeistandschaft in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB	73
V.	Erkenntnisse zum Verfahrensbeistand aus der Evaluierung der FGG-Reform von 2009	75
VI.	Interessenvertretung aus Sicht der betroffenen Kinder	77
VII.	Statistik zur Verfahrenspfleger-/Verfahrensbeistandsbestellung	84
VIII.	Zusammenfassung der empirischen Erkenntnisse	88
C	Erste Einblicke, Erfahrungen und Fallbeispiele (Rogalla/Tiemann)	91
I.	Die Bestellung	92
II.	Die Erwartungshaltung der Beteiligten	95
III.	Die Kontaktaufnahme	100
	1. Fallbeispiel „Klara“	101
	2. Fallbeispiel „Frederico“	102
IV.	Das Recht im Blick aufs Kind	104
V.	Das Unterbringungsverfahren	105
	1. Fallbeispiel „Zeli“ – Krankenhaus	105
	2. Fallbeispiel „Marco“ – Heim	106
VI.	Aufgaben und Herausforderungen	111
	1. Fallbeispiel „eilige Schulauswahl“ – Akzente setzen	111
	2. Fallbeispiel „Daniela“ – Mitgestalten	112
	3. Fallbeispiel „Daniela, fortgesetzt“ – aus Fehlern lernen	114
VII.	Die Verabschiedung	115
VIII.	Fazit: Professionalität ist unumgänglich	116

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

A	Die Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 FamFG (Bauer)	121
I.	Zur Einführung der Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG	121
II.	Bestellung des Verfahrensbeistandes (§ 158 FamFG)	124
	1. Bestellung des Verfahrensbeistands	124
	a) Zeitpunkt der Bestellung	124
	b) Rechtliches Gehör vor der Bestellung	125

2.	Erforderlichkeit der Bestellung (§ 158 Abs. 2 und 3 FamFG)	126
a)	Zwingend erforderliche Bestellung (§ 158 Abs. 2 FamFG)	126
b)	Regelhaft erforderliche Bestellung (§ 158 Abs. 3 FamFG)	127
c)	Absehen von der Bestellung in einem Regelfall nach § 158 Abs. 3 FamFG	128
3.	Bestellungsbeschluss	130
4.	Ende der Bestellung (§ 158 Abs. 4 FamFG)	131
a)	Durch Verfahrensbeendigung (§ 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG)	131
b)	Durch Aufhebung der Bestellung (§ 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG)	132
(1)	Aufhebung auf Antrag des Verfahrensbeistandes (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG)	132
(2)	Aufhebung wegen Verletzung der Interessen des Kindes durch den Verfahrensbeistand (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG)	134
(3)	Keine Aufhebung „wegen Befangenheit des Verfahrensbeistandes“	137
5.	Rechtsmittel gegen die Bestellung oder Aufhebung (§ 158 Abs. 5 FamFG)	138
III.	Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und den übrigen Beteiligten und Institutionen	139
1.	Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Kind	139
2.	Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und sorgeberechtigter Person	140
3.	Abgrenzung zwischen Verfahrensbeistandschaft und Ergänzungspflegschaft für das gerichtliche Verfahren	141
4.	Abgrenzung Verfahrensbeistand und Ergänzungspflegschaft, Umgangspflegschaft sowie Umgangsbestimmungspflegschaft	142
5.	Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Jugendamt	143
6.	Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Sachverständigen	145
7.	Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Gericht	148
B	Eignung des Verfahrensbeistandes gemäß § 158a FamFG	
	(<i>Salgo</i>)	153
I.	Zweck der Qualifikation	154
II.	Fachliche Eignung	156
1.	Relevante Kenntnisse und Fähigkeiten, spezifische Zusatzqualifikation	156
2.	Berufsqualifikation und Nachweis der Zusatzqualifikation	161
3.	Pflicht zur Fortbildung	163
III.	Persönliche Eignung	164
1.	Kriterien	164
a)	Unabhängigkeit	166
b)	Unvoreingenommenheit	166
c)	Gewissenhaftigkeit	167
2.	Keine relevanten Vorstrafen	167
3.	Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses und der weiteren Anforderungen	168
4.	Konsequenzen von Eignungsmängeln	170

C	Rechtsstellung und Aufgaben des Verfahrensbeistandes gemäß § 158b FamFG <i>(Bauer)</i>	173
I.	Beteiligtenstellung des Verfahrensbeistandes (§ 158b Abs. 3 FamFG)	174
II.	Aufgaben des Verfahrensbeistandes (§ 158b Abs. 1 FamFG)	177
	1. Feststellen und zur Geltung bringen des Interesses des Kindes (§ 158b Abs. 1 Satz 1 FamFG)	177
	2. Informieren und Begleitung des Kindes (§ 158b Abs. 1 Satz 3 und 5 FamFG)	177
	3. Kontaktaufnahme mit dem Kind	178
	4. Zugang zum Kind gegen den Willen des Sorgeberechtigten	179
	5. Möglichkeiten und Grenzen des Verfahrensbeistandes	181
	6. Erstellen der schriftlichen Stellungnahme (§ 158b Abs. 1 Satz 2 FamFG)	182
	7. Einlegung von Rechtsmitteln (§ 158b Abs. 3 Satz 2 FamFG)	183
III.	Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes und Mitwirkung an einer einvernehmlichen Konfliktlösung (§ 158b Abs. 1 Satz 4 FamFG)	187
IV.	Zur Vorgehensweise des Verfahrensbeistandes ab Erhalt der Bestellung	190
	1. Prüfung der Fallübernahme	190
	2. Akteneinsicht	192
	a) Allgemeines	192
	b) Kosten der Akteneinsicht	195
	3. Ermittlungen zum Sachverhalt	195
	4. Anwesenheit bei der Kindesanhörung	200
	5. Verfahrensrechte in der mündlichen Verhandlung	201
	6. Berücksichtigung des Datenschutzes	204
	7. Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht	212
D	Überblick über die Entschädigung von Verfahrensbeiständen	
	<i>(Bauer)</i>	215
I.	Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrensbeistandes (§ 158c FamFG)	215
	1. Vergütung des Verfahrensbeistandes (§ 158c Abs. 1 FamFG)	218
	2. Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistandes (§ 158c Abs. 2 FamFG a.F.)	223
	3. Aufwendungsersatz und Vergütung durch die Staatskasse (§ 158c Abs. 3 Satz 1 FamFG)	223
	4. Keine Kostentragungspflicht des Verfahrensbeistandes (§ 158c Abs. 4 FamFG)	224
II.	Vergütung und Aufwendungsersatz	225
	1. Entschädigungsansprüche ehrenamtlicher Verfahrensbeistände	225
	2. Berufsmäßig geführte Verfahrensbeistandschaft	226
	a) Pflicht zur Feststellung der Berufsmäßigkeit	227
	b) Unterbliebene Feststellung der Berufsmäßigkeit	228

3. Anspruch des (Berufs-)Verfahrensbeistands auf Vergütung in Kindschaftssachen (§ 151 Nr. 1 bis 5 FamFG), in Abstammungssachen (§ 174 FamFG) und in Adoptionsachen (§ 191 FamFG)	230
4. Vergütungsanspruch des Vereinsverfahrensbeistandes	242
5. Vergütung des (Berufs-)Verfahrensbeistands in Unterbringungsverfahren	243
6. Entstehung des Anspruches auf Vergütung	248
7. Anspruch auf Vergütung nach Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft	251
8. Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Vergütungsanspruches	251
9. Ersatz von Aufwendungen	254
10. Vergütungsverfahren	255
11. Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Vergütung	256
a) Rechtsmittel bei unterlassener Feststellung der Berufsmäßigkeit der Verfahrensbeistandschaft	256
b) Rechtsmittel gegen den Festsetzungsbeschluss	256
c) Rechtsmittel gegen die Vergütungsentscheidung im vereinfachten Verfahren	257
12. Kostenregress der Staatskasse	257
E Die Verfahrensbeistandschaft gemäß § 167 Abs. 1 Satz 2 FamFG (<i>Bauer</i>)	261
I. Einführung in das Recht des Freiheitsentzugs Minderjähriger	261
II. Verhältnis der Vorschrift zur Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG	264
III. Anwendungsbereich: Verfahrensbeistandschaft in Unterbringungsverfahren	268
IV. Bestellung und Stellung des Verfahrensbeistands im Unterbringungsverfahren	271
V. Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB	279
1. Zweck der Norm, Verfahrensrechtsschutz, Freiwilligkeitserklärung	279
2. Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b Abs. 1 BGB	281
3. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 2 BGB	294
VI. Unterbringungsverfahren	301
1. Grundrechtsschutz durch Verfahrensrecht	301
2. Einleitung des Unterbringungsverfahrens	302
3. Zuständigkeit: sachliche, funktionelle und örtliche	303
4. Verfahrensgarantien: Überblick	306
5. Pflicht zur Bestellung eines Verfahrensbeistands	308
6. Freiwilligkeitserklärung des Minderjährigen	311
7. Richterliche Anhörung des Minderjährigen	313
8. Sachverständige Begutachtung	314
9. Genehmigung/Anordnung des Freiheitsentzugs	316
VII. Einstweilige Anordnung einer vorläufigen Unterbringung; Einstweilige Maßregel der Unterbringung	319
VIII. Rechtsmittel	322

Inhalt

IX. Aufgaben des Verfahrensbeistands	328
1. Aufklärung und Information des Minderjährigen	328
2. Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensgarantien	329
3. Vorbereitung des Minderjährigen auf die richterliche Anhörung	331
4. Altersadäquate Unterbringungsform	332
X. Ende der Verfahrensbeistandschaft	333
XI. Entschädigung des Verfahrensbeistands	334
F Rechte und Pflichten des Verfahrensbeistands – Übersichten	
<i>(Bauer)</i>	337
G Materielles Kindschaftsrecht <i>(Wierse)</i>	345
I. Einleitung	346
II. Elterliche Sorge	347
1. Verfassungsrechtlicher Hintergrund	347
2. Inhalt und Bestandteile des Sorgerechts	348
3. Kategorisierung sorgerechtlicher Angelegenheiten (§ 1687 BGB)	349
4. Das Sorgerecht miteinander verheirateter Eltern	350
a) Entstehung und Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts	350
b) Tod oder sonstiger Ausfall eines Elternteils (§ 1680 BGB)	351
c) Ruhen der elterlichen Sorge (§§ 1673, 1674 BGB)	352
d) Begründung alleiniger Sorge nach Trennung oder Scheidung (§ 1671 BGB)	355
(aa) Einvernehmliche Begründung der Alleinsorge (§ 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB)	355
(bb) Gerichtliche Entscheidung bei fehlendem Einvernehmen (§ 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB)	357
(1) Aufhebung der gemeinsamen Sorge	357
(2) Übertragung der Sorge auf den Antragsteller – Prüfungskriterien	361
(3) Gerichtliche Entscheidung	368
e) Meinungsverschiedenheit in einer Angelegenheit (§ 1628 BGB)	371
5. Das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern	372
a) Alleiniges Sorgerecht der Mutter	372
b) Gemeinsame elterliche Sorge – Entstehung	374
(aa) Heirat der Eltern	374
(bb) Gemeinsame Sorgeerklärungen	374
(cc) Entscheidung des Familiengerichts	375
c) Begründung alleinigen Sorgerechts	378
d) Tod oder sonstiger Ausfall der allein sorgeberechtigten Mutter	379
e) Begründung alleiniger Sorge bei gemeinsamer elterlicher Sorge	379
6. Schutz bei Kindeswohlgefährdungen	380
a) Verfassungsrechtlicher Kontext	380
b) Tatbestandsvoraussetzungen	381

c) Fallgruppen	389
(aa) Gesundheitsgefährdungen	389
(bb) Schule und Ausbildung	392
(cc) Kinder- und Jugenddelinquenz – Umgang mit neuen Medien	393
(dd) Störungen der Erziehungs- und Bindungskontinuität	393
(ee) Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes	394
d) Rechtsfolgen	395
e) Vormundschaft/Pflegschaft	400
f) Gewaltschutz vor nichtsorgeberechtigten Eltern	401
III. Umgangs- und Auskunftsrecht	402
1. Elterliches Umgangsrecht	402
a) Rechtsnatur	402
b) Gestaltung der Kindesbetreuung nach Trennung der Eltern – Wechselmodell	404
c) Ausgestaltung einer Vereinbarung oder gerichtlichen Regelung	408
d) Ausübung des Umgangsrechts	413
e) Erzwingbarkeit des Umgangs	414
(aa) Gegen den Umgangsberechtigten	414
(bb) Gegen den betreuenden Elternteil	415
(cc) Umgangspflegschaft/Umgangsbestimmungspflegschaft	416
f) Einschränkungen des Umgangsrechts – Begleiteter Umgang	418
g) Ausschluss des Umgangsrechts	423
2. Das Umgangsrecht anderer Bezugspersonen nach § 1685 BGB	426
3. Das Auskunftsrecht nach § 1686 BGB	430
4. Das Umgangsrecht des biologischen Vaters nach § 1686a BGB	432
IV. Herausgabe des Kindes (§ 1632 BGB)	436
1. Voraussetzungen	436
2. Verbleibsanordnungen	437
a) § 1632 Abs. 4 BGB	437
b) § 1682 BGB	438
V. Pflegekindschaftsverhältnisse	440
1. Bedeutung und verfassungsrechtlicher Rahmen	440
2. Sorge- und umgangsrechtlicher Rahmen	442
a) Sorgerecht	442
b) Umgangsrecht	443
3. Verbleibsanordnung und die Frage der Perspektive	446
VI. Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gebilligter Vergleiche (§ 1696 BGB)	454

Teil 3

Beiträge aus Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie

A	Kindeswille und Kindeswohl (<i>Nordstern</i>)	463
I.	Die Aufgaben der Interessenvertretung	463
II.	Der Kindeswille als Leitprinzip der Interessenvertretung?	466
III.	Kinderschutz: Der selbstgefährdende Kindeswille	467
IV.	Verfahrensbeistandschaft im FamFG	472
V.	Das „Kindeswohl“ als Leitprinzip	475
VI.	Kriterien der Kindeswohlbestimmung	478
VII.	Konsequenzen für den Verfahrensbeistand	483
VIII.	Der Kindeswille im Recht	487
B	Der „Wille des Kindes“	497
I.	Emotionale und kognitive Faktoren (<i>Köhler-Dauner/Ziegenhain/Zwönitzer</i>)	497
1.	Erlebens- und Verarbeitungsweisen von Kindern auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen – Wie zeigen Kinder, was sie verstehen und was sie wollen?	499
a)	Erstes Lebensjahr	499
b)	Kindergarten- und Vorschulalter	501
c)	Vorschul- und Schulalter	502
d)	Jugendalter	504
2.	Gemischte Gefühle	504
3.	Verbergen von Gefühlen	506
II.	Wünsche und Phantasien (<i>Fegert/Rassenhofer</i>)	508
III.	Loyalität und Kindeswille (<i>Maywald</i>)	511
1.	Loyalität in Familien	511
2.	Loyalitätskonflikte	513
3.	Loyalität und Kindeswille	514
IV.	Suggestibilität, Beeinflussung und induzierte kindliche Äußerungen (<i>Fegert</i>)	515
1.	„Gehirnwäsche“, „Programmierung“, „Mutter-Kind-Entfremdung“, „PAS“	515
2.	Kindliche Zeugenaussagen: Suggestionseffekte	518
3.	Kindliche Zeugenaussagen: falschnegative und falschpositive Einschätzungen	520
4.	Wissenschaftlich fragwürdige Begriffsbestimmungen – fragwürdige Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen	521
5.	„PAS“ und Kindeswille	525
6.	Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen – Kriterien wissenschaftlich abgesicherten Vorgehens	526
7.	Praxistipp: Umgang mit unterstellter Beeinflussung	529

C	Das Wohl der Kinder und Jugendlichen	533
I.	Bindung als zentrales Grundbedürfnis (<i>Ziegenhain</i>)	534
	1. Bindung als universelle Verhaltensausrüstung	534
	2. Unterschiedliche Qualitäten von Bindung	536
	3. Geschwisterbeziehungen	538
	4. Bindung im normalen Entwicklungskontext und im Kontext von Hochrisikokonstellationen	540
	5. Bindungsstörungen	543
	6. Missverständnisse in der Verwendung des Bindungsbegriffs	546
	7. Implikationen für die Praxis	548
II.	Bedürfnis nach Versorgung, Ernährung und Gesundheitsfürsorge (<i>Fegert/Köhler-Dauner/Ziegenhain/Zwönitzer</i>)	550
	1. Einleitung	550
	2. Die Bedeutung des familialen und sozialen Umfelds	552
	3. Die kindlichen Basisbedürfnisse	553
	4. Zur Anwendung der Basisfürsorgekriterien	557
	5. Reaktive Bindungsstörung und Bindungsstörung mit Enthemmung	557
III.	Bedürfnis nach Schutz vor Gewalt	558
	1. Recht auf gewaltfreie Erziehung und Umfang der Gewalt gegen Kinder (<i>Maywald</i>)	558
	2. Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch (<i>Maywald</i>)	561
	a) Definitionen von Kindesmisshandlung	561
	b) Formen von Kindesmisshandlung	562
	aa) Körperliche Misshandlung	563
	bb) Vernachlässigung	564
	cc) Sexueller Missbrauch	564
	dd) Psychische Misshandlung	564
	ee) Miterleben häuslicher Gewalt	565
	c) Ursachen von Kindesmisshandlung	565
	d) Anlässe für Kindesmisshandlungen	566
	3. Diagnostik: Kindesmisshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Verdacht auf Münchhausen-Syndrom by proxy (<i>Fegert/Köhler-Dauner/Zwönitzer</i>)	567
	a) Vorbemerkungen	567
	b) Kindesmisshandlung	569
	c) Vernachlässigung	571
	d) Sexueller Missbrauch	571
	e) Münchhausen-Syndrom by proxy	573
	f) Zur Einschätzung von Belastungssituationen	574
	4. Hilfen und Interventionen zum Schutz vor Gewalt (<i>Diouani-Streek</i>)	578
	a) Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung: Wissen, Können, Haltung	578
	b) Implikationen für wirksamen Schutz	583
	c) Hochrisikokinder	588

Inhalt

d) Familienunterstützende Hilfen bei Risiken schwerwiegender Kindeswohlgefährdung	591
e) Fremdunterbringung als Kinderschutzintervention	596
f) Dauerhafte Beziehungsperspektiven für Hochrisikokinder	600
g) Umgang	602
D Spezifische Bedürfnisse, Belastungs- und Risikofaktoren	605
I. Sucht und psychische Erkrankungen der Eltern – Risiken für das Kind (Clemens/Fegert)	606
1. Ausgangslage	606
2. Psychische Erkrankungen	607
3. Alkohol	608
4. Drogen	609
5. Körperliche Erkrankungen	610
II. Psychische Störungen und Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen (Clemens/Fegert)	611
1. Einleitung	611
2. Überblick über diagnostische Kategorien mit Relevanz im Kindes- und Jugendalter ..	612
3. Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (ICD-10 F1)	615
4. Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (ICD-10 F2)	616
5. Affektive Störungen (ICD-10 F3)	617
6. Neurotische Belastungs- und somatophorme Störungen (ICD-10 F4)	617
7. Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (ICD-10 F5)	620
8. Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (ICD-10 F9)	621
III. Trennungs- und Verlustsituationen (Maywald)	625
1. Typologie von Trennung und Verlust	625
2. Zwischen Trauma und Chance	627
3. Hospitalismus	630
4. Kindlicher Trauerprozess	631
5. Trennungsreaktionen	631
6. Reaktionen auf die Trennung/Scheidung der Eltern	632
IV. Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung: Die Rolle der Verfahrensbeistandschaft (Charles/Kostka)	634
1. Rechtsprechung	636
2. Ausgewählte Forschungserkenntnisse	646
3. Anforderungen an Verfahrensbeistände und Verfahrensbeiständinnen	658
V. Einvernehmen: Rolle des Verfahrensbeistands und Beteiligung des Kindes (Ivanits)	660
1. Einleitung	660
2. Anhörung, Beteiligung und Beratung des Kindes	665
a) Rechtsgrundlagen	665
aa) Anhörung und Beteiligung gemäß Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention	665

bb)	Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996 (EÜAK)	666
cc)	Anhörung gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und § 159 FamFG	666
dd)	Beteiligungs- und Beratungsrechte nach dem SGB VIII	667
ee)	Beteiligungsrecht innerhalb der Familie gemäß § 1626 Abs. 2 Satz 2 BGB ...	668
b)	Humanwissenschaftliche Erkenntnisse zur Kindesbeteiligung	668
aa)	Bedeutung des Alters des Kindes	670
bb)	Bedeutung der Reife des Kindes	671
cc)	Loyalitätskonflikte und Manipulierbarkeit des Kindes	671
dd)	Berücksichtigung der Weigerung des Kindes, sich zu äußern	675
ee)	Die Belastungen des Kindes durch die Anhörung	676
ff)	Mögliche Wirkungen auf die innerfamiliären Beziehungen und die Entscheidungsfindung	677
gg)	Verzicht auf die Kindesanhörung bei elterlicher Einigung	681
3.	Einvernehmen in Kindschaftssachen	682
a)	Rechtsgrundlagen	683
aa)	Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 156 FamFG)	683
bb)	Einvernehmen im Rahmen einer außergerichtlichen Vermittlung, insbesondere Mediation	688
cc)	Beteiligungsrecht innerhalb der Familie gemäß § 1626 Abs. 2 Satz 2 BGB ...	690
b)	Humanwissenschaftliche Erkenntnisse zu Einvernehmen	690
aa)	Vermittlung oder herkömmliches Gerichtsverfahren	690
bb)	Bedeutung des Rechts bei einer Einigung – Grenzen der Privatautonomie ...	693
cc)	Elterliches Einvernehmen und Kindeswohl	693
VI.	Konflikte um Pflegekinder (<i>Diouani-Streek</i>)	696
1.	Zur Vertretung von Pflegekindern	696
2.	Die spezifische Bedeutung von Bindung und Trennung für das Kindeswohl	698
a)	Zur Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern	698
b)	Zeitpunkt und Dauer von Trennungen	701
c)	Bindungskontinuität und -diskontinuität bei Pflegekindern	704
3.	Kontinuitätssichernde Perspektivklärung im Kontext von Unterbringungsentscheidungen	706
a)	Prüfung der Rückführungsoption	708
b)	Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie	714
c)	Umgangsrecht und Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie	716
d)	Gerichtliche Herausgabekonflikte	721
VII.	Prognostische Entscheidungen (<i>Clemens/Fegert</i>)	725
VIII.	Kommunikation mit Kindern (<i>Fegert/Rassenhofer</i>)	728
1.	Einleitung	728
2.	Bedingungen des Gesprächs	729

Inhalt

3. Ethische Grundprinzipien für die Kommunikation	733
4. Voraussetzung für Beteiligung in der Kommunikation	734
5. Emotionen und emotionaler Ausdruck im Gespräch mit Kindern	734

Teil 4**Die Rechtsstellung des Kindes im gerichtlichen und jugendhilferechtlichen Verfahren****A Das Verfahren der Familiengerichte in Kindschaftssachen**

<i>(Heilmann)</i>	741
-------------------------	-----

I. Einleitung	742
----------------------------	-----

II. Verfahrensgrundsätze in Kindschaftssachen	744
--	-----

1. Der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG)	744
2. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)	746
3. Rechtliches Gehör	748
4. Öffentlichkeit; Gerichtssprache	750
5. Beteiligte	750

III. Verfahreseinleitung	751
---------------------------------------	-----

IV. Zuständigkeiten	752
----------------------------------	-----

V. Besonderheiten des Verfahrensablaufs	754
--	-----

1. Bestellung des Verfahrensbeistands	754
2. Die konfliktregulierende Funktion des Familiengerichts	755
a) Allgemeines	755
b) Einvernehmen	756
c) Früher Termin	758
d) Erörterungstermin	761
3. Anhörungen	763
4. Ausnahme: Das vereinfachte Sorgerechtsverfahren (§ 155a Abs. 3 FamFG)	764

VI. Ermittlung und Beweiserhebung	765
--	-----

1. Beweismittel im Strengbeweisverfahren	766
2. Insbesondere Sachverständigengutachten	767

VII. Entscheidung	770
--------------------------------	-----

1. Zwischen- und Endentscheidung	771
2. Die einstweilige Anordnung (§§ 49 ff. FamFG)	771
3. Abänderung und Überprüfung nach § 1696 BGB, § 166 FamFG	774

VIII. Rechtsmittel	775
---------------------------------	-----

1. Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen	775
a) Zwischenentscheidungen	776
b) Eilentscheidungen	777
c) Endentscheidungen in Hauptsacheverfahren	778

2.	Vorgehensweisen gegen Untätigkeit	778
a)	Beschleunigungsrüge, Beschleunigungsbeschwerde und Verzögerungsrüge	779
b)	Ablehnung wegen Befangenheit	781
c)	Dienstaufsichtsbeschwerde	782
3.	Formelle Anforderungen an das Rechtsmittel	783
a)	Frist	783
b)	Beschwerdeberechtigung	783
c)	Form der Einlegung	784
d)	Beschwerdebegründung	784
e)	Anwaltszwang?	785
4.	Beschwerdeverfahren	786
5.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts	787
IX.	Wirksamwerden, Vollziehung und Vollstreckung (§§ 86 ff. FamFG)	788
X.	Rechte von Kindern und Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren	791
1.	Verfahrensfähigkeit von Kindern und Jugendlichen?	792
2.	Anhörung nach § 159 FamFG	793
a)	Voraussetzungen	794
b)	Gestaltung	796
3.	Kindeswohlförderung des Verfahrens	800
XI.	Übersicht: Ablauf des Hauptsacheverfahrens in Kindschaftssachen	802
XII.	Übersicht: Ablauf des Eilverfahrens in Kindschaftssachen	803
B	Kinder in Gerichtsverfahren (<i>Nordstern</i>)	805
I.	Heimunterbringung während des Verfahrens	806
II.	Die Situation in der Familie während des Verfahrens	811
III.	Informationen des Kindes über das Verfahren	812
IV.	Kindesanhörung als Chance	815
C	Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG und die Herausforderungen für den Verfahrensbeistand	
	(<i>Berneiser</i>)	819
I.	Einleitung	819
II.	Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG	822
1.	Sinn und Zweck der Regelung	822
2.	Durchführung bei „möglicher“ Kindeswohlgefährdung	823
a)	Abgrenzung zum frühen ersten Termin	825
b)	Ausgestaltung als Sollvorschrift	825
c)	Beteiligte und Abgrenzung zur Anhörung	825
3.	Zielrichtung und Umsetzung des Erörterungsgesprächs	826

Inhalt

4. Ergebnis und nachträgliche Überprüfung nach Durchführung der Erörterung	829
5. Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 157 Abs. 3 FamFG	830
III. Die Rolle des Verfahrensbeistands in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB	831
1. Voraussetzungen für die Bestellung	831
2. Die Bestellung eines „geeigneten“ Verfahrensbeistands	832
3. Die Aufgaben des Verfahrensbeistands in Verfahren wegen Kindeswohl- gefährdung	833
4. Zeitpunkt der Bestellung	836
IV. Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung des § 157 FamFG und zur Interessens- vertretung des Kindes in Gefährdungsfällen	837
1. Qualitative Untersuchung zur Umsetzung des § 157 FamFG in der Praxis	837
2. Studie zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz (2017)	839
V. Fazit	842
D Gerichtliche Verfahren mit Auslandsbezug (Schweppe)	845
I. Einleitung	846
II. Rechtsquellen	847
1. UN-Kinderrechtskonvention	847
2. EU-Recht	848
3. Übereinkommen des Europarats	849
a) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	849
b) Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten	849
c) Europäisches Umgangsübereinkommen	849
d) Istanbul-Konvention	850
4. Haager Konventionen	850
a) Haager Kinderschutzübereinkommen	850
b) Haager Minderjährigenschutzübereinkommen	852
c) Haager Kindesentführungsübereinkommen	852
5. Nationales Recht	853
a) EGBGB	853
b) FamFG	854
c) IntFamRVG	855
III. Regelungsbereiche	856
1. Internationale Zuständigkeit	856
a) Grundsatz: gewöhnlicher Aufenthalt	856
b) Besondere Zuständigkeitsregeln nach der Brüssel IIb-VO	857
c) Sonstige Zuständigkeitsanknüpfungen	859
2. Anzuwendendes Recht	860
a) Grundsatz: Art. 15 KSÜ	860
b) Ausnahme: Art. 21 EGBGB	861
c) Verfahrensrecht	862

3. Anerkennung und Vollstreckung	862
a) Anerkennung ausländischer Entscheidungen	862
b) Abänderung ausländischer Entscheidungen	864
c) Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	864
4. Grenzüberschreitende Unterbringung	866
IV. Verfahren nach dem HKÜ	867
1. Ziele und Instrumentarium des HKÜ	867
a) Rückführungsverfahren	867
b) Auslegung der Ausnahmetatbestände	869
c) Ergänzende Regelungen in Brüssel IIb-VO und IntFamRVG	869
d) Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen	872
2. Mechanismen zum Schutz des Kindes	872
3. Verfahrensbeistandschaft in HKÜ-Verfahren	874
V. Verfahrensbeistandschaft in Verfahren mit Auslandsbezug	874
1. Aufgaben des Verfahrensbeistands	874
2. Qualifikation des Verfahrensbeistands	877
3. Allgemeine Hinweise	878
E Jugendhilfeverfahren und Interessenvertretung (Kepert)	881
I. Kinder- und Jugendhilferecht als Leistungs- und Eingriffsrecht	881
II. Der derivative Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe	883
III. Das Verwaltungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe	884
IV. Das Hilfeplanverfahren	888
V. Wie kindzentriert sollte die Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet sein? – Betrachtung der Rechtslage de lege lata und de lege ferenda	892
1. Materielle Ausrichtung des Leistungsrechts und anderer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 ff. SGB VIII	893
2. Hilfe zur Erziehung de lege lata und de lege ferenda	894
3. Sondersituation beim Tod der Eltern oder bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern	897
4. Rechtsdurchsetzung im Verwaltungs- und Klageverfahren	898
VI. Besonderheiten bei bestehender Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	899
VII. Die Rolle des Verfahrensbeistands im Verfahren	902
VIII. Kindeswohlgefährdung, festgestellte Gefährdung: Handeln des Jugendamtes	906
IX. Die Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren	907
1. Aufgabenwahrnehmung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	907
2. Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII	910
a) Eigene Aufgabe des Jugendamtes	910
b) Inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkung	911
c) Förmliche Stellung des Jugendamtes im Gerichtsverfahren	914

Inhalt

X. Rechtsverhältnis zwischen dem Handeln des Jugendamtes und des Familiengerichts ..	915
1. Getrennte Aufgabenbereiche von Jugendamt und Familiengericht	916
2. Verbindung der Aufgabenbereiche von Jugendamt und Familiengericht	917
3. Keine Anordnungscompetenz zur Erbringung einer Hilfe nach dem SGB VIII	918
4. Keine Anordnungscompetenz des Familiengerichts zur Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen	920
5. Wirksamkeit der Inobhutnahme trotz abschlägiger familiengerichtlicher Entscheidung	920

Teil 5

Das Verhältnis des Verfahrensbeistands zu beteiligten Personen und Organisationen

A Das Verhältnis zum Jugendamt (<i>Maywald</i>)	927
I. Vorbemerkung	927
II. Stellung des Jugendamtes gegenüber Kind und Eltern	927
III. Aufgaben des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren	929
IV. Zusammenarbeit des Verfahrensbeistands mit dem Jugendamt	932
V. Keine Bestellung von Mitarbeitern des Jugendamtes zu Verfahrensbeiständen	934
B Das Verhältnis zu Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen (<i>Niestroj</i>)	937
I. Zum Selbstverständnis des Verfahrensbeistands im Verhältnis zu Eltern	937
II. Die Konzentration auf das Kind als wesentliche Aufgabe	944
1. Perspektive des Kindes im Interessenkonflikt	944
2. Die Situation des Kindes aus dem Blickwinkel von Eltern	949
3. Von einer elternbezogenen Sicht hin zum Kindeswohl	956
4. Die Situation fremduntergebrachter Kinder	961
III. Klarer Rahmen als Strukturierungshilfe	965
C Das Verhältnis zu Gutachtern (<i>Fegert</i>)	969
I. Zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche Verfahrensbeistand – Gutachter	969
II. Aufgabenbereiche des Gutachters und des Verfahrensbeistands	970
III. Sonderfall: Parteiengutachten	973
IV. Die Rolle des Verfahrensbeistands, Kenntnisse und Interventionsmöglichkeiten	973

Anhang

Standards für die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen vor dem Familiengericht

A	Einleitung <i>(Nordstern/Weber)</i>	979
B	Fassung der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. (BAG) vom 17.2.2001 <i>(Nordstern/Weber)</i>	985
1.	Eignung	985
	1.1 Qualifikation	985
	1.2 Unabhängigkeit	985
	1.3 Persönliche Eignung	986
2.	Zum Verhältnis zwischen VerfahrenspflegerIn und Kind	987
	2.1 Persönlicher Kontakt zum Kind	987
	2.2 Verständigung mit dem Kind	987
	2.3 Die Anfangsphase der Vertretung	988
	2.4 Information und Beratung des Kindes	988
	2.5 Erreichbarkeit für das Kind	989
	2.6 Der Wille des Kindes	989
	2.7 Begleitung und Vertretung des Kindes	990
3.	Grundlegende Arbeitsprinzipien	991
	3.1 Kindliches Zeiterleben und Verfahrensdauer	991
	3.2 Kindzentrierte Gestaltung der Ermittlungen und des Verfahrens	991
	3.3 Vertretung der Interessen von Geschwisterkindern	991
	3.4 Grundsatz der Vertraulichkeit, Umgang mit Medien	992
	3.5 Umgang mit Drohungen und Gewalt	992
	3.6 Reflexion	992
4.	Vorgehensweise der Interessenvertretung	993
	4.1 Übernahme einer Verfahrenspflegschaft	993
	4.2 Aktenstudium und Auswertung	994
	4.3 Eigenständige Gewinnung von Informationen	994
	4.3.1 Gespräche mit Bezugspersonen und Fachkräften	994
	4.3.2 Dokumentation	995
	4.4 Sachverständige GutachterInnen	995
	4.5 Kooperation mit dem Jugendamt	995
5.	Vertretung der Kindesinteressen im Verfahren	996
	5.1 Mitteilungen an das Gericht	996
	5.2 Abschließende Stellungnahme	997
	5.2.1 Schilderung des Sachverhaltes	997

Inhalt

5.2.2 Dokumentation des Kindeswillens	997
5.2.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	998
5.3 Gerichtliche Verhandlungen	999
5.4 Beschwerde	999
5.5 Beendigung der Tätigkeit	999
5.6 Vergütung	1000
Literatur	1001
Stichwortverzeichnis	1057

Autorinnen und Autoren

Bauer, Axel, Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main i.R., ab 1987 Vormundschafts-/Betreuungsrichter, ab 1998 Betreuungs- und Familienrichter. Referent und Mitglied der Prüfungskommission der Weiterbildung für Verfahrensbeistände des Paritätischen Bildungswerks. Veröffentlichungen zu den Themen Sorgerecht, Verfahrenspfleger/Verfahrensbeistände für Minderjährige, Freiheitsentzug bei Minderjährigen. Ehemaliger Lehrbeauftragter der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität Frankfurt am Main, ehemaliger Lehrbeauftragter der Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich 4, Soziale Arbeit und Gesundheit. Mitherausgeber und Mitkommentator des Heidelberger Kommentars zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht.

Bearbeiter von Teil 2: Rn. 1–54; 84–369

Berneiser, Carola, Prof. Dr. jur., Professur für das Familienrecht, Kinder- und Jugendhilfrecht/Kinderschutz an der Frankfurt University of Applied Sciences. Veröffentlichungen sowie interdisziplinäre Vortrags- und Lehrtätigkeiten zum Kinder- und Jugendhilfrecht (SGB VIII Kommentierungen), Kinderschutz in Ausbildung und Lehre, (Pflege-)Kindschaftsrecht, Familienverfahrensrecht. Hanse Merkur Preis 2018 für „Frankfurter Modell: Kinderschutz in der Lehre“; Hochschulperle Januar 2024 für den Kinderschutzfachtag Schule.

Bearbeiterin von Teil 4: Rn. 184–233

Charles, Perla, Diplom-Soziologin, Fachberaterin für Psychotraumatologie, Fachkraft für Einzelvormundschaften im Verbund Beratung, Schutz und Perspektiven beim Kinderschutzbund – Bezirksverband Frankfurt/Main-Taunus e.V., Verfahrensbeiständin.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 338–373

Clemens, Vera, Prof. Dr. med., MPH, ist stellvertretende Ärztliche Direktorin der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Ulm und hat seit 2023 die Professur für Trauma- und Akutpsychiatrie inne.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 276–315; 499–504

Diouani-Streek, Mériem, Prof. Dr. phil., Professorin für Beratung in der Sozialen Arbeit an der Frankfurt University of Applied Sciences, Diplom-Pädagogin, Entwicklungspsychologische Beraterin und Therapeutin, insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz. Während des SGB VIII-Reformprozesses Expertin im Dialogforum Pflegekinderhilfe. Veröffentlichungen sowie interdisziplinäre Vortrags- und Lehrtätigkeit in den Bereichen Beratung, kindliche Entwicklung, Kinderschutz, Pflegekindschaft und Adoption. Hanse Merkur Preis für Kinderschutz 2018 für „Frankfurter Modell: Kinderschutz in der Lehre“.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 236–275; 449–498

Autorinnen und Autoren

Fegert, Jörg M., Prof. Dr. med. habil., ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Past-Präsident und Kongresspräsident (Ulm 2017) der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) und Präsident (2023–2027) der europäischen Fachgesellschaft European Society for Child and Adolescent Psychiatry (ESCAP). Er war von 2017 bis 2022 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem er weiterhin als Mitglied angehört ebenso wie dem Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Er ist darüber hinaus Vorstandsmitglied der Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK), Sprecher des Zentrums für Traumaforschung und Mitglied im Deutschen Komitee für UNICEF e.V. Zudem ist er Leiter des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg, des Kompetenzbereichs Prävention Psychische Gesundheit im Kompetenznetzwerk Präventivmedizin Baden-Württemberg und des Kompetenzzentrums Public Child Mental Health am Standort Ulm.

Bearbeiter von Teil 3: Rn. 98–105; 119–146; 180–196; 215–235; 276–315; 499–520 und Teil 5: Rn. 60–76

Heilmann, Stefan, Prof. Dr. jur., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 1. Senat für Familiensachen; Honorarprofessor an der Frankfurt University of Applied Sciences; Mitherausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ); Mitglied der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.; Veröffentlichungen sowie Vortrags- und Lehrtätigkeit insbesondere zum Kindschaftsrecht sowie zum Verfahrensrecht; Referent u.a. in der Fortbildung von FamilienrichterInnen.

Bearbeiter von Teil 4: Rn. 1–161

Ivanits, Natalie, Dr. jur., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin in Berlin. Dissertation „Zur Stellung des Kindes in auf Einvernehmen zielenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen“; Veröffentlichungen sowie Vortrags- und Lehrtätigkeit zum Kindschafts-, Pflegekindschafts- und Kinder- und Jugendhilferecht.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 374–448

Kepert, Jan, Prof. Dr. jur., Hochschullehrer, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe (FZKJ). Mitherausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ).

Bearbeiter von Teil 4: Rn 320–407

Köhler–Dauner, Franziska, PD, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Ulm.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 69–97; 180–196; 215–235

Kostka, Kerima, Prof. Dr. phil., Professur für Hilfen zur Erziehung/Öffentliche Jugendhilfe an der Frankfurt University of Applied Sciences. Diplom-Pädagogin. Wissenschaftspreis des Cornelia Goethe Centrums (2004). Veröffentlichungen, Vortrags- und Forschungstätigkeit insbesondere zu folgenden Themen: Theorie und Praxis der Hilfen zur Erziehung, Arbeit mit Eltern, Kinderschutz, Hilfeplanung.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 338–373

Maywald, Jörg, Prof. Dr. phil., Diplom-Soziologe, Honorarprofessor für Kinderrechte und Kinderschutz an der Fachhochschule Potsdam. Arbeitsschwerpunkte: Kinderrechte, Kinderschutz, Frühe Kindheit, Kinder- und Familienpolitik.

Bearbeiter von Teil 3: Rn. 106–118; 196–214; 316–337 und Teil 5: Rn. 1–20

Niestroj, Hildegard, Diplom-Pädagogin, Diplom-Sozialpädagogin, Kindergärtnerin. Kindertherapeutische Arbeit mit (Pflege-)Kindern in priv. Praxis; Kindzentrierte Fallsupervision für Pflege- und Adoptiveltern; Fortbildungsseminare für Jugendamtsmitarbeiter und Pflegeeltern u.a. zum Umgang mit traumatisierten Kindern; Verfahrensbeistand; Referentin in der Weiterbildung und Fallsupervision für Verfahrensbeistände. Praxiserfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe: Kindergärten, Heime; Nachbarschaftszentren für sozialkulturelle Arbeit und Gemeinwesenarbeit; Erziehungsberatung mit Schwerpunkt Kindertherapie und Elternberatung.

Bearbeiterin von Teil 5: Rn. 21–59

Nordstern, Maud Amal, Prof. Dr. phil., Professorin a.D. für das Fachgebiet Kinderschutz und Jugendhilfe, Frankfurt University of Applied Sciences. Staatlich anerkannte Erzieherin, Diplom-Pädagogin. Schwerpunkte in Forschung und Lehre: Kinderschutz in der Lehre, Inobhutnahme, Pflegekindschaft, interdisziplinäre Aspekte des Familien- und Jugendhilferechts. Hessischer Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre 2013; Hanse Merkur Kinderschutzpreis 2018 für „Frankfurter Modell: Kinderschutz in der Lehre“.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 1–68; Teil 4: Rn. 162–183 und Anhang

Rassenhofer, Miriam, Prof. Dr. biol. hum., Diplom-Psychologin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Leitet die Sektion Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Verhaltensmedizin an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 98–105; 505–520

Rogalla, Catharina A., seit 1988 als Rechtsanwältin in Hamburg tätig. Verfahrensbeiständin für Kinder und Jugendliche. Mitglied des Betreuungsgerichtstages e.V.; Referentin bei Fachtagungen zur Verfahrenspflegschaft/Verfahrensbeistandschaft für Kinder und Jugendliche. Arbeitsschwerpunkte: Kindschafts- und Betreuungsrecht.

Bearbeiterin von Teil 1: Rn. 127–162

Autorinnen und Autoren

Salgo, Ludwig, Prof. Dr. jur., außerplanmäßiger Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft und Seniorprofessor am Fachbereich Erziehungswissenschaften (bis 2024) der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Professor an der FH Frankfurt am Main, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit (1992–2012). Arbeitsschwerpunkte in Forschung und Lehre: Familienrecht, Sozialrecht mit Schwerpunkt im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht); Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Verhältnis Eltern-Kind-Staat, Trennung/Scheidung/Sorge- und Umgangsregelung, Kindeswohlgefährdung und Intervention, Adoption, Pflegekindschaft, Familiengerichtbarkeit, „Anwalt des Kindes“. Forschungskontakte ins europäische und außereuropäische Ausland. Walter Kolb-Preis der Stadt Frankfurt am Main (1988). Wissenschaftliches Mitglied (Fellow) am Collegium Budapest – Institute for Advanced Study (1996). Vizepräsident des Deutschen Kinderschutzbundes (1985–1993). Fellow am Centre for Social Policy, Dartington, Vorstands- und Kuratoriumsmitglied verschiedener gemeinnütziger Stiftungen und Vereine. Referent in der Weiterbildung für Verfahrenspfleger/Verfahrensbeistände. Hanse Merkur Preis für Kinderschutz 2018 für „Frankfurter Modell: Kinderschutz in der Lehre“.

Bearbeiter von Teil 1: Rn. 1–79 und Teil 2: Rn 55–83

Schweppe, Katja, Dr. jur., Richterin am OLG Frankfurt am Main, 1. Senat für Familiensachen. Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN). Mitglied im Ständigen Ausschuss des Internationalen Sozialdienstes (ISD). Referentin u.a. für die Hessische Justizakademie und das Bundesamt für Justiz.

Bearbeiterin von Teil 4: Rn. 233–319

Stötzel, Manuela, Dr. biol. hum., Psychologin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie, von 2003 bis 2006 Stellvertretende Vorsitzende und von 2006 bis 2010 Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Ministerialrätin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bis 2024 Leiterin des dort angesiedelten Arbeitsstabes der/s Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), derzeit Leiterin des Grundsatzreferats in der Abteilung Familie und Digitales, Forschungsbeauftragte des BMBFSFJ.

Bearbeiterin von Teil 1: Rn. 80–126

Tiemann, Sandra, seit 2013 als Rechtsanwältin in Hamburg tätig. Verfahrensbeiständin für Kinder und Jugendliche an Hamburger und Schleswig-Holsteiner Gerichten. Des Weiteren tätig als Ergänzungspflegerin und Vormünderin, Pflegemutter und Referentin im Bereich Verfahrensbeistandschaften und Familienverfahrensrecht. Arbeitsschwerpunkt: Kindschaftsrecht, insb. Kinder psychisch kranker Eltern und Pflegekinderrechte.

Bearbeiterin von Teil 1: Rn. 127–162

Weber, Corina, Diplom-Sozialpädagogin (FH) und Juristin. Arbeitsschwerpunkte: Kindschaftsrechtsreform, Kinderrechte. Entwicklung der Konzeption der Weiterbildung „Anwalt des Kindes“ der Paritätischen Akademie; 1998 bis 2025 Referentin in der Fort- und Weiterbildung für Verfahrenspfleger/Verfahrensbeistände verschiedener Träger. Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. (BAG) von 2001 bis 2003: Seit 1997 freiberufliche Führung von Einzelvormundschaften – auch Umgangspflegschaften –, Verfahrenspflegschaften/Verfahrensbeistandschaften für Kinder und Jugendliche; Lehraufträge an der Fachhochschule Frankfurt am Main.

Bearbeiterin von Anhang

Wierse, Kerstin, Dr. jur., Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 8. Senat für Familiensachen und Güterichterin. Mitglied der Ständigen Fachkonferenz 2 (Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und Referentin zum Kindschaftsrecht in der Fortbildung von Richter:innen, Referendar:innen, Mitarbeiter:innen des Jugendamtes und von Beratungsstellen.

Bearbeiterin von Teil 2: Rn. 370–528

Ziegenhain, Ute, Prof. Dr. phil., Leiterin der Sektion Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm. Arbeitsschwerpunkte: klinische Bindungsforschung, Projekte zur frühen Bindungsförderung, interdisziplinäre Versorgungsmodelle insbesondere im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen bzw. der Traumapädagogik.

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 69–97; 147–196; 215–235

Zwönitzer, Annabel, Dr. biol. hum., Diplom-Psychologin, langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Ulm, Sektion: Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie, aktuell Tätigkeit in der Familienberatung, Frühe Hilfen und insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz, Trainerin für Entwicklungspsychologische Beratung (EPB 0-3) und Entwicklungspsychologische Beratung und Therapie für Familien mit Kindern von 4 bis 10 Jahren (EBT4-10)

Bearbeiterin von Teil 3: Rn. 69–97; 180–196; 215–235

A Die Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 FamFG

Übersicht	Rn.
I. Zur Einführung der Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG	1
II. Bestellung des Verfahrensbeistandes (§ 158 FamFG)	4
1. Bestellung des Verfahrensbeistands	5
a) Zeitpunkt der Bestellung	5
b) Rechtliches Gehör vor der Bestellung	6
2. Erforderlichkeit der Bestellung (§ 158 Abs. 2 und 3 FamFG)	9
a) Zwingend erforderliche Bestellung (§ 158 Abs. 2 FamFG)	9
b) Regelhaft erforderliche Bestellung (§ 158 Abs. 3 FamFG)	10
c) Absehen von der Bestellung in einem Regelfall nach § 158 Abs. 3 FamFG	12
3. Bestellungsbeschluss	16
4. Ende der Bestellung (§ 158 Abs. 4 FamFG)	17
a) Durch Verfahrensbeendigung (§ 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG)	18
b) Durch Aufhebung der Bestellung (§ 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG)	19
(1) Aufhebung auf Antrag des Verfahrensbeistandes (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG)	20
(2) Aufhebung wegen Verletzung der Interessen des Kindes durch den Verfahrensbeistand (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG)	24
(3) Keine Aufhebung „wegen Befangenheit des Verfahrensbeistandes“	28
5. Rechtsmittel gegen die Bestellung oder Aufhebung (§ 158 Abs. 5 FamFG)	30
III. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und den übrigen Beteiligten und Institutionen	32
1. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Kind	32
2. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und sorgeberechtigter Person	35
3. Abgrenzung zwischen Verfahrensbeistandschaft und Ergänzungspflegschaft für das gerichtliche Verfahren	37
4. Abgrenzung Verfahrensbeistand und Ergänzungspflegschaft, Umgangspflegschaft sowie Umgangsbestimmungspflegschaft	38
5. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Jugendamt	41
6. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Sachverständigen	44
7. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Gericht	51

I. Zur Einführung der Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG

§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands

1

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben

oder

4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen

oder

2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

- 2 Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahr 1996 ist mit dem § 50 FGG erstmals eine eigenständige Interessenvertretung für Minderjährige in Kindschaftsverfahren unter dem Begriff des **Verfahrenspflegers** im Gesetz verankert worden.

Das mit Wirkung zum 1.9.2009 in Kraft getretene FamFG ersetzte das FGG und regelte in der Vorschrift des § 158 FamFG unter dem neuen Namen der **Verfahrensbeistandschaft** die Interessenvertretung des Kindes im kindschaftsrechtlichen Verfahren umfassender (vgl. Teil 4/*Heilmann*, Rn. 1 ff.). § 158 Abs. 1 FamFG enthielt nicht mehr nur eine Kann-Bestimmung, sondern statuierte eine Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verfahrensbeistands, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist („[...] hat dem minderjährigen Kind [...] einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen.“). Dies entsprach zwar in der Sache bereits der herrschenden Auffassung zu § 50 Abs. 1 FGG,¹ die Klarstellung im Gesetzeswortlaut hatte aber

¹ Vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, 15. Aufl. 2003, Rn. 33 zu § 50 FGG m.w.N.

ausweislich stetig steigender Zahlen angeordneter Verfahrensbeistandschaften eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in der gerichtlichen Umsetzungspraxis (vgl. Teil 1/*Salgo*, Rn 4 zur stetigen Steigerung der Zahlen bestellter Verfahrensbeistände).

Mit Wirkung ab 1.7.2021 sind die Vorschriften der §§ 158 ff. FamFG durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 (BGBl I 2021, 1810, 1815) wesentlich geändert und konkretisiert worden. Die seitdem geltenden §§ 158 bis 158c FamFG enthalten klarere Regelungen insbesondere zu den **Voraussetzungen zur Bestellung** eines Verfahrensbeistandes (§ 158 FamFG), zu der fachlichen und persönlichen **Eignung** des Verfahrensbeistandes (§ 158a FamFG), zu den **Aufgaben** und der **Rechtsstellung** des Verfahrensbeistandes (§ 158b FamFG) sowie zu seiner **Vergütung** (§ 158c FamFG) (zur Entwicklung und Vorgeschichte der Norm vgl. Teil 1/*Salgo*, Rn. 1 ff.).²

Mit Wirkung zum 11.4.2025 sind die Aufgaben und die Vergütung der Verfahrensbeistände (§§ 158b und 158c FamFG) durch das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (**KostBRÄG 2025**) vom 7.4.2025 wiederum neu gefasst worden.³ § 158c FamFG n.F. enthält nunmehr neben einer Neuregelung der Vergütungssätze in § 158c Abs. 1 FamFG im neuen Abs. 2 der Norm erstmals auch eine lange überfällige Regelung zur **Kostenerstattung für die Inanspruchnahme eines Sprachmittlers** (u.a. eines Dolmetschers), soweit das Gericht die Hinzuziehung des Sprachmittlers nach § 158b Abs. 2 FamFG zuvor gestattet hatte. Dabei gilt die **Neufassung der Vergütungsbestimmung** in § 158c Abs. 1 FamFG n.F. nach der **Übergangsbestimmung** des § 493 Abs. 4 Satz 2 FamFG n.F. allerdings nur für Verfahrensbeistandschaften, die **seit 11.4.2025** angeordnet wurden. Auf Verfahrensbeistandschaften, die bis einschließlich 10.4.2025 angeordnet wurden, ist hingegen insoweit § 158c Abs. 1 FamFG in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Aufgabe des Verfahrensbeistands ist es, die **Subjektstellung** des vom Verfahren betroffenen Kindes zu stärken, indem der Verfahrensbeistand zum Schutz des betroffenen Kindes für ein „**kindzentriertes Verfahren**“ vor Gericht eintritt. **3**

Der Verfahrensbeistand hat gemäß § 158b Abs. 1 Satz 1 FamFG das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Der Verfahrensbeistand ist daher allein den Interessen (d.h. Wohl und Wille) des Kindes verpflichtet. Der Verfahrensbeistand ist selbst Beteiligter im Verfahren (vgl. § 158b Abs. 3 Satz 1 FamFG). Seine Bestellung hat keinen Sorgerechtsentzug zur Folge, denn er wird – im Gegensatz zu einem Ergänzungspfleger oder Vormund – nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes (vgl. so ausdrücklich § 158b Abs. 3 Satz 3 FamFG).

2 Vgl. Lack, FamRZ 2023, 1249, zur Entwicklung der Verfahrensbeistandschaft seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

3 Vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) in BR-Drucksache 89/25 vom 28.2.25. Vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 493 Abs. 4 Satz 2 FamFG zur Vergütungspauschale gemäß § 158c Abs. 1 FamFG.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

Der Verfahrensbeistand handelt somit im eigenen Namen, aber im Interesse des Kindes.

Begrifflich ist zu berücksichtigen, dass der bis 2009 geltende § 50 FGG den Interessenvertreter für das Kind als Verfahrenspfleger bezeichnete und der seither geltende § 158 FamFG als „Verfahrensbeistand“. In anderen Rechtsbereichen, wie etwa **im Betreuungs- und Unterbringungsrecht für Erwachsene**, wird weiterhin der Begriff des Verfahrenspflegers verwendet (vgl. §§ 276, 317 FamFG).

II. Bestellung des Verfahrensbeistandes (§ 158 FamFG)

- 4** Voraussetzung für die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist nach § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG, dass dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Konkretisiert wird die Erforderlichkeit durch die seit 1.7.2021 neu geregelten Absätze 2 und 3 zur **zwingenden Erforderlichkeit** und zu **Regelbeispielen für die Erforderlichkeit** der Bestellung eines Verfahrensbeistandes.

Die Norm gilt für Hauptsacheverfahren sowie für Eilverfahren, die im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden werden.⁴

► *Zum Verfahren der einstweiligen Anordnung siehe Teil 4/Heilmann, Rn. 77 ff.*

Aus der Formulierung des § 158b Abs. 1 Satz 1 FamFG wird deutlich, dass die Aufgaben des Verfahrensbeistands strikt auf das konkrete Verfahren, für das er bestellt wurde, beschränkt sind („... im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen“). Der Bestellungsbeschluss des Gerichts hat daher das jeweilige Verfahren und damit den genauen Verfahrensgegenstand sowie das vom Verfahrensbeistand zu vertretende Kind so konkret wie möglich zu bezeichnen.

Beispiel für ein einstweiliges Anordnungsverfahren zum Umgangsrecht



„Aktenzeichen 455 F 4031/18 UGEA: Frau/Herr ... wird zum Verfahrensbeistand für das Kind ..., geb. am ... bestellt ...“.

1. Bestellung des Verfahrensbeistands

a) Zeitpunkt der Bestellung

- 5** § 158 Abs. 1 Satz 2 legt ausdrücklich fest, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands **so früh wie möglich** erfolgen soll, wobei zunächst Zeit für Anfangsermittlungen zur Erforderlichkeit der Bestellung bleiben muss, nicht zuletzt zum Schutz der mit den Kosten der Verfahrensbeistandschaft (§ 80 FamFG i.V.m. FamGKG Nr. 2013) belasteten Verfahrensbeteiligten.

⁴ Vgl. OLG Koblenz FamRZ 2021, 46–48, für ein einstweiliges Anordnungsverfahren zum Sorgerecht.

b) Rechtliches Gehör vor der Bestellung

Das Gericht hat den Beteiligten vor Bestellung eines Verfahrensbeistandes regelhaft rechtliches Gehör zu geben, um unnötige Bestellungen von Verfahrensbeiständen zu vermeiden. Nach einer bereits unter Geltung von § 50 FGG a.F. anerkannten Rechtsprechung gehört zu den Anfangsermittlungen insbesondere auch, dass den Beteiligten vor einer beabsichtigten Verfahrensbeistandsbestellung rechtliches Gehör gewährt wird.⁵ Die Gewährung rechtlichen Gehörs dient der Steigerung von **Effizienz und Zielgerichtetheit** des kindschaftsrechtlichen Verfahrens: Denn mit der Aufforderung an die Eltern, binnen kürzester Fristen (§ 155 Abs. 1 FamFG) zur beabsichtigten Bestellung eines Verfahrensbeistands Stellung zu nehmen, wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich zur **Auswahl des Verfahrensbeistands** und dessen eventuellen, im konkreten Fall erforderlichen besonderen Fähigkeiten zu äußern und z.B. auf die Notwendigkeit besonderer Sprachkenntnisse, einer besonderen Kultursensibilität oder den Umgang mit behinderten Kindern etc. hinzuweisen.⁶

6

Auch unter Geltung von § 158 FamFG ist deshalb allgemein anerkannt, dass den Beteiligten regelmäßig zunächst rechtliches Gehör zu gewähren ist:⁷ Elementare Verfahrensgrundsätze wie die Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG können grundsätzlich nicht durch das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 FamFG) ausgehebelt werden. Das Übergehen des rechtlichen Gehörs hat nach der obergerichtlichen Rechtsprechung aber **kostenrechtliche Konsequenzen** – etwa, dass die entstandenen Kosten als unrichtige Sachbehandlung angesehen und nach § 20 FamGKG niedergeschlagen werden⁸ oder dass von einer Kostenerhebung abgesehen wird, weil sich durch eine vorherige kurze Nachfrage bei den Beteiligten eine Bestellung erübrigt hätte.⁹

Ein **Verzicht** auf eine vorgängige Anhörung der Beteiligten kommt nur in Betracht, wenn die Sache besonders dringlich ist – etwa, weil das eingeleitete einstweilige Anordnungsverfahren ein sofortiges Tätigwerden erfordert (§ 49 Abs. 1 FamFG), so dass noch nicht einmal eine auf wenige Tage zu bemessende Stellungnahmefrist in Betracht kommt – oder wenn sich erst aus dem Anhörungstermin heraus die Notwendigkeit ergibt, ein (gesondertes, § 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG) einstweiliges Anordnungsverfahren einleiten zu müssen, in dem der in der Hauptsache bereits bestellte, im Termin anwesende Verfahrensbeistand ebenfalls tätig werden soll.¹⁰

7

5 Vgl. OLG Köln FamRZ 2002, 968; OLG Dresden FamRZ 2000, 1296, jeweils zu § 50 FGG.

6 Vgl. Menne, NZFam 2020, 1033, 1045 f.

7 Vgl. OLG Frankfurt FamRB 2021, 241–243; OLG Braunschweig FamRB 2021, 491–493; OLG München FamRZ 2016, 160 = FamRB 2015, 458 m. Anm. Menne sowie Zorn in Bork/Jacoby/Schwab, FamFG, 3. Aufl. 2018, § 158 Rn. 30.

8 OLG Braunschweig FamRB 2021, 491–493; OLG Karlsruhe FamRZ 2019, 630 = FamRB 2019, 105 m. Anm. Menne; OLG München v. 30.10.2014 – 11 WF 1349/14.

9 Vgl. OLG Frankfurt FamRB 2021, 241–243; OLG Frankfurt FamRZ 2017, 543 = FamRB 2016, 388 m. Anm. Menne.

10 Vgl. beispielsweise die Fallgestaltung von OLG Frankfurt FamRZ 2021, 48 = FamRB 2020, 483 m. Anm. Menne.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

- 8 Anfangsermittlungen können angesichts des zeitaufwändige Ermittlungen ausschließenden **Vorrang-** und **Beschleunigungsgebots** des § 155 FamFG zu Zielkonflikten führen.¹¹ Der Verfahrensbeistand bzw. das Kind mit dessen Unterstützung sollen Einfluss auf die Gestaltung und den Ausgang des Verfahrens nehmen können, weshalb nach dem Zeitpunkt, zu dem das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 158 Abs. 1 bis 3 FamFG klar ist, ein weiteres Zuwarten nicht mehr gerechtfertigt ist. Ansonsten würde ein effektiver Rechtsschutz des Kindes verhindert werden.

2. Erforderlichkeit der Bestellung (§ 158 Abs. 2 und 3 FamFG)

a) Zwingend erforderliche Bestellung (§ 158 Abs. 2 FamFG)

- 9 § 158 Abs. 2 FamFG zählt **Konstellationen** auf, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands stets und zwingend, also ausnahmslos, zu erfolgen hat. Hierbei handelt es sich – wie in § 68 Abs. 5 FamFG – um besonders grundrechtsrelevante Verfahren. In diesen Fällen ist stets davon auszugehen, dass ein Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

In den Fällen des Absatz 2 ist ein **Verzicht** auf die Bestellung eines Verfahrensbeistandes schlicht unzulässig, d.h. **rechtswidrig**. Das Absehen von der Bestellung kann in den genannten Fällen auch nicht durch eine Begründung des Verzichtes (nach Absatz 3 Satz 2) „geheilt“ werden. Denn die Möglichkeit einer Begründung der Ausnahme von der Bestellungsspflicht ist nur für die sog. Regelbeispiele des Absatzes 3 Satz 1 vorgesehen.

In folgenden Fallgruppen ist gemäß § 158 Abs. 2 FamFG die Bestellung eines Verfahrensbeistandes stets erforderlich:

- **Nr. 1** benennt die teilweise oder vollständige **Entziehung der Personensorge** nach den §§ 1666, 1666a BGB. Eine solche Maßnahme hat für das Kind typischerweise erhebliche Auswirkungen. Grundlage für ein Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB ist die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, die die Eltern nicht abwenden können oder wollen. In einer derartigen Konfliktsituation benötigt das Kind Unterstützung durch eine geeignete und unabhängige dritte Person, um seine Interessen hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen zu können.
- **Nr. 2** betrifft den kompletten **Ausschluss des Umgangsrechts** nach § 1684 BGB. Eine bloße Beschränkung mit Erhalt eines Mindestumfanges an Umgangskontakten fällt hingegen unter das Regelbeispiel nach § 158 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FamFG. Der Ausschluss des Umgangsrechts kommt i.S.d. Norm „in Betracht“, wenn eine solche Maßnahme etwa vom Jugendamt oder einem Verfahrensbeteiligten gefordert oder durch das Gericht ernsthaft erwogen wird.¹²

11 Sternal-Schäder, § 158 FamFG Rn 29; Menne, ZKJ 2009, 68, 69; Jaeger, FPR 2006, 410, 414; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2017, 543–545.

12 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 28.6.2021, 6 UF 58/21, Rn 19; BT-Drucks. 16/6308, S. 239; ebenso Hk-ZPO/Kemper, 5. Aufl., § 158 Rn. 11; Sternal/Schäder, FamFG, 21. Aufl., § 158, Rn. 17; Müko-FamFG/Schumann, § 158, Rn. 12; Prütting/Helms/Hammer, FamFG, 6. Aufl., § 158, Rn. 33; Schulte-Bunert/Weinreich/Ziegler, FamFG, 6. Aufl., § 158, Rn. 21; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 42. Aufl., § 158 FamFG, Rn. 19; Zöller/Lorenz, ZPO, 33. Aufl., § 158 FamFG, Rn. 8, jeweils m.w.N.

- **Nr. 3** benennt eine **Verbleibensanordnung**. Eine solche Verbleibensanordnung regeln die Vorschriften der §§ 1632 Abs. 4 und 1682 BGB.

b) Regelhaft erforderliche Bestellung (§ 158 Abs. 3 FamFG)

§ 158 Abs. 3 Satz 1 FamFG benennt beispielhaft Fälle einer besonderen Erforderlichkeit einer Verfahrensbeistandschaft, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in der Regel erforderlich ist (sog. **Regelbeispiele**).

10

Dabei handelt es sich um die 2021 in § 158 Abs. 2 FamFG (a.F.) enthaltenen Regelbeispiele, soweit sie nach der neuen, seit 2021 geltenden Regelung des § 158 Abs. 2 FamFG nicht zu einer obligatorischen Bestellung führen. Die 2021 in § 158 Abs. 3 Satz 2 FamFG enthaltene Pflicht des Gerichts, das Absehen von der Bestellung bei Vorliegen eines einschlägigen Regelbeispiels zu begründen, wird wegen des unmittelbaren Zusammenhangs als Satz 2 in § 158 Abs. 3 FamFG n.F. aufgenommen. Die Neuordnung soll die Regelungen besser sichtbar machen und zu einer konsequenten Anwendung der Norm beitragen.¹³

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist nach § 158 Abs. 3 FamFG in der Regel erforderlich, wenn

11

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
 3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder
 4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts
- in Betracht kommt.

Nr. 1 gilt im Falle eines Interessengegensatzes. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist in dieser Fallgruppe regelmäßig erforderlich, „wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht.“¹⁴ Bei gemeinsamer Sorge genügt ein erheblicher Interessengegensatz nur zu einem Sorgeberechtigten.¹⁵ Wird ein solcher Gegensatz festgestellt, dann steht damit auch fest, dass keiner der gesetzlichen Vertreter mehr geeignet ist, allein die **Interessen des Kindes** im Verfahren zu vertreten, sodass grundsätzlich ein selbstständiger Interessenvertreter zu bestellen ist.¹⁶

Die unterlassene Bestellung eines Verfahrensbeistandes in einem Regelfall des § 158 Abs. 3 Nr. 1 FamFG führt zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung über

¹³ BT-Drs 19/23707, 53.

¹⁴ Vgl. z.B. OLG Bamberg, Beschl. v. 4.8.2023, 7 WF 153/23.

¹⁵ Vgl. Sternal/Schäder, FamFG, 21. Aufl., § 158 FamFG Rn. 20; Musielak/Borth § 158 Rn. 8; Prütting/Helms/Hammer § 158 Rn. 36.

¹⁶ BT-Drucks. 13/4899, S. 131; Sternal/Schäder, FamFG, 21. Aufl., § 158 FamFG Rn. 20, unter Hinweis auf Staudinger/Coester § 1671 BGB Rn. 291.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

das Sorgerecht und gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 FamFG zur Zurückverweisung der Sache an das Familiengericht.¹⁷

Nr. 2 enthält die Konstellation, dass eine **Trennung des Kindes** von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. Dabei ist „Trennung“ so zu verstehen wie in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Begriff der „Obhut“ wird in verschiedenen Vorschriften des Familienrechts im BGB gleichbedeutend verwendet. Für die Anwendung der Regelung ist es ohne Belang, wer die Trennung anstrebt, insbesondere ob es das Kind selbst, das Jugendamt, ein Elternteil oder ein außenstehender Dritter ist oder ob das Gericht eine derartige Maßnahme in Betracht zieht.

§ 158 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FamFG enthält keine Beschränkung auf Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB. Hierfür maßgebend ist die Erwägung, dass es für die Auswirkungen einer entsprechenden Maßnahme ohne Bedeutung ist, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt. Beispielhaft hierfür sei auf die Entscheidung des OLG Saarbrücken, Beschluss vom 7.9.2018, 6 UF 100/18, mit folgendem Leitsatz hingewiesen:

„Das Gericht hat dem minderjährigen Kind – und zwar grundsätzlich auch in einstweiligen Anordnungsverfahren (§ 51 Abs. 2 S. 1 FamFG) – wegen § 158 Abs. 2 Nr. 3 FamFG einen Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn ein zuvor geregeltes Wechselmodell durch gerichtliche Entscheidung beendet und das Kind in die Obhut nur noch eines Elternteils gegeben werden soll.“¹⁸

Das Bundesverfassungsgericht¹⁹ hat zur Begründung des Erfordernisses eines Verfahrensbeistandes im Fall einer Rückführungsentscheidung unter anderem darauf abgestellt, dass die Entscheidung das soziale Umfeld des Kindes bestimmt und zu einer Herauslösung des Kindes aus der unmittelbaren Zuwendung des gegenwärtig betreuenden Elternteils führen kann. Dem trägt die Bestimmung der Nr. 2 Rechnung.

Nr. 3 nennt Verfahren, die die **Herausgabe des Kindes** zum Gegenstand haben. Auch hierbei geht es um den grundsätzlichen Aufenthalt des Kindes. Verfahren auf Herausgabe des Kindes sind in erster Linie solche nach § 1632 Abs. 1, 4 BGB.

Nr. 4 benennt Verfahren, in denen eine **wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts** (vgl. § 1684 Abs. 4 Satz 1, 2 BGB) in Betracht kommt.

c) Absehen von der Bestellung in einem Regelfall nach § 158 Abs. 3 FamFG

- 12** Soll trotz Vorliegens eines Regelbeispiels von einer Bestellung abgesehen werden, bedarf dies besonderer, nachprüfbarer Gründe, die das Gericht in der Endentscheidung im Einzelnen darzulegen hat (§ 158 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Wird das Absehen von der Bestellung nicht oder nur unzureichend begründet, liegt darin ebenso wie in dem Unterbleiben der Beistandsbestellung selbst ein wesentlicher Verfahrensver-

17 OLG Bamberg, Fn. 14; OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.10.2022, 13 UF 148/22.

18 Ebenso OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.1.2019, 13 UF 1/19, juris.

19 Beschl. v. 29.10.1998, NJW 1999, 631, 633.

stoß, der im Beschwerdeverfahren zur Aufhebung der Hauptsacheentscheidung führen kann.²⁰

Denkbar ist ein zulässiger Verzicht auf die Bestellung eines Verfahrensbeistandes insbesondere bei **Entscheidungen von geringer Tragweite**, die sich auf die Rechtspositionen der Beteiligten und auf die künftige Lebensgestaltung des Kindes nicht in erheblichem Umfang auswirken. Bei den vom Gesetzgeber aufgeführten Regelbeispielen wird ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistandes aber nur in sehr seltenen Fällen – ausnahmsweise – in Betracht kommen. Die Erforderlichkeit kann weiter fehlen, wenn alle beteiligten Personen und Stellen gleich gerichtete Verfahrensziele verfolgen.

Aber auch wenn die Interessen des Kindes in anderer Weise ausreichend im Verfahren zur Geltung gebracht werden, kommt ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands nicht in Betracht. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn das Kind bereits durch einen **Ergänzungspfleger** angemessen vertreten wird, wobei aber auch der Aufgabenkreis des Ergänzungspflegers zu beachten ist: Seine Aufgabe ist es, die ihm übertragenen sorgerechtlichen Entscheidungen für das Kind zu treffen. Die Bestellung eines Ergänzungspflegers nur für die Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens scheidet aber aus, weil hier die Bestellung eines Verfahrensbeistands das mildere Mittel darstellt (siehe auch Teil 4/*Heilmann*, Rn. 138). Denn mit der Bestellung eines Ergänzungspflegers geht ein teilweiser Sorgerechtsentzug einher, während der Verfahrensbeistand nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes wird, auch nicht für die Dauer des familiengerichtlichen Verfahrens (§ 158b Abs. 3 Satz 3 FamFG).²¹

13

Entbehrlich war die Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach dem bis 30.6.2021 geltenden Recht immer dann, wenn die Interessen des Kindes von einem **Rechtsanwalt** oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten wurden (§ 158 Abs. 5 FamFG a.F.). Diese Regelung, nach der die Bestellung eines Verfahrensbeistands unterbleiben oder aufgehoben werden soll, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten wurden, entfällt in Konsequenz zu den in § 158a FamFG eingeführten konkreten **Qualifikationsanforderungen**.

14

Mit § 158a FamFG werden Voraussetzungen für die Bestellung als Verfahrensbeistand eingeführt, die sich nicht auf eine juristische Grundqualifikation beschränken. Wie alle anderen in § 158a Abs. 2 FamFG genannten Berufsgruppen können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig nur noch als Verfahrensbeistände bestellt werden, wenn sie über die entsprechende **Zusatzqualifikation** verfügen. Aus diesem Grund läuft die Annahme des § 158 Abs. 5 FamFG a.F. ins Leere, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Interessen des Kindes stets in ebenso ge-

20 OLG Brandenburg, Beschl. v. 5.11.2021, 13 UF 122/21, juris; Saarländisches OLG Saarbrücken, Beschl. v. 28.6.2021, 6 UF 58/21 – Rn 25, juris; OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.6.2021, 6 UF 79/21, juris; OLG Brandenburg, NJW-RR 2019, 453; vgl. Zorn in: Bork/Jakobi/Schwab, FamFG, 2. Aufl., § 158 Rn. 16 m.w.N.

21 BGH FamRZ 2011, 1788; Salgo, FPR 2011, 315 ff.; Lack, FamFR 2011, 527.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

eigneter Weise vertreten können wie ein Verfahrensbeistand. Im Übrigen soll durch die Streichung künftig verhindert werden, dass Sorgeberechtigte die fehlende Anfechtbarkeit der Bestellung des Verfahrensbeistands dadurch umgehen, dass anstelle eines nicht gewünschten Verfahrensbeistands für das Kind ein selbst gewählter Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mandatiert wird.²²

Die Erforderlichkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistandes entfällt demnach nicht dadurch, dass sich für das Kind ein Rechtsanwalt zum Verfahren meldet. Da ein Rechtsanwalt Willensvertreter ist, besteht die Gefahr, dass er bei Beauftragung durch die Eltern nicht zuallererst das Kindeswohl im Blick hat, sondern als weisungsgebundener Interessensvertreter seiner Mandanten vorrangig deren Willen.²³

- 15** Beauftragt ein über 14-jähriger Jugendlicher (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG) eigenständig einen eigenen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Verfahrensinteressen, kann das in den Regelbeispielen des § 158 Abs. 3 Satz 1 FamFG die Erforderlichkeit eines Verfahrensbeistandes entfallen lassen. Das Gericht hat den Verzicht auf eine Verfahrensbeistandschaft dann aber nach § 158 Abs. 3 Satz 2 FamFG in der Endentscheidung des betreffenden Verfahrens zu begründen.

3. Bestellungsbeschluss

- 16** Der Bestellungsbeschluss musste nach bisherigem Recht den Aufgabenkreis des Verfahrensbeistandes benennen, also ob die Bestellung mit dem erweiterten Aufgabenkreis nach § 158b Abs. 2 FamFG a.F. erfolgte oder nicht (dazu auch Rn. 116 ff.). Nach § 158b Abs. 1 FamFG n.F.²⁴ gehören – soweit dies erforderlich ist – **Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes** und in geeigneten Fällen die **Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung** über den Verfahrensgegenstand zum originären Aufgabenkreis jeder Verfahrensbeistandschaft.

Das Gericht war dabei aber – schon nach bisheriger Rechtslage – nicht befugt, darüberhinausgehend den **Aufgabenkreis** des Verfahrensbeistandes zu erweitern oder einzuschränken.

Unzulässig sind – und waren auch schon nach der bisherigen Rechtslage – in der Gerichtspraxis immer wieder anzutreffende **Zusatzaufträge** wie „Begleitung bzw. Beförderung des Kindes zur gerichtlichen Anhörung“, „Begleitung bzw. Beobachtung von Umgangskontakten eines Elternteiles mit dem Kind“, „Sachkundige Stellungnahme zur Erziehungsfähigkeit eines Elternteiles“ etc. Die seit April 2025 geltende neue Fassung der §§ 158b und 158c FamFG lässt für solche rollenfremden gerichtlichen Zusatzaufträge nunmehr keinerlei Anordnungsbefugnisse mehr zu.

²² Vgl. BT-Drucks 19/23707, 53.

²³ OLG Bamberg, Beschl. v. 4.8.2023, 7 WF 153/23.

²⁴ Vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) in BR-Drucksache 89/25 vom 28.2.25. Vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 493 Abs. 4 Satz 2 FamFG zur Vergütungspauschale gemäß § 158c Abs. 1 FamFG.

Praxistipp

► *Der Verfahrensbeistand sollte solche zusätzlichen Aufträge aus Haftungsgründen und aus Gründen der Rollenklarheit (der Verfahrensbeistand ist weder sachverständiger Gutachter noch Umgangsbegleiter oder Umgangspfleger) dem Gericht gegenüber unter Hinweis auf die sich allein aus §§ 158, 158b FamFG ergebenden zulässigen Aufgaben und die Eignungskriterien des Verfahrensbeistandes (§ 158a FamFG) schriftlich zurückweisen.*

Auch einen **Entzug von einzelnen Aufgaben** sieht das Gesetz nicht vor, so dass eine mittelbare Kontrolle über die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes auf diese Weise nicht ausgeübt werden darf. Die gesetzlich definierte Aufgabe heißt regelmäßig „Wahrnehmung der Interessen des Minderjährigen im gerichtlichen Verfahren“ und ergibt sich für den Regelfall aus dem Gesetzeswortlaut des § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Näher konkretisiert wird diese Aufgabenstellung durch § 158b Abs. 1 Satz 1 bis 5 FamFG.

4. Ende der Bestellung (§ 158 Abs. 4 FamFG)

Gemäß § 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG endet die Verfahrensbeistandschaft mit **Rechtskraft** der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens, soweit sie nicht ausnahmsweise schon vorher aufgehoben wird. Kriterien für die Aufhebung regelt § 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG.

17

a) Durch Verfahrensbeendigung (§ 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG)

Die Bestellung gilt bis zum Abschluss des Verfahrens. Der erstinstanzlich bestellte Verfahrensbeistand ist daher auch vom Beschwerdegericht am **Beschwerdeverfahren** beteiligt.

18

Das Einlegen einer Verfassungsbeschwerde gehört nach der Rechtsprechung des BVerfG auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft noch zu den Aufgaben eines bestellten Verfahrensbeistands:

„Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist die Beschwerdeführerin bereits aufgrund ihrer bisherigen einfachgerichtlichen Bestellung als Verfahrensbeistandin befugt, Verfassungsbeschwerde einzulegen und mit dieser – ausnahmsweise – Rechte des Kindes in eigenem Namen geltend zu machen.“²⁵

Der **sonstige Abschluss** des Verfahrens kann durch Rücknahme des Antrages erfolgen, mit dem das Verfahren eingeleitet worden ist (z.B. Rücknahme eines Sorgerechtsantrages nach § 1671 BGB) oder auch durch einen das Verfahren abschließenden Vergleich, dem der Verfahrensbeistand zugestimmt hat (vgl. Teil 4/*Heilmann*, Rn. 138).

25 BVerfG FamRZ 2017, 206–208 = ZKJ 2017, 104–108, unter Hinweis auf BVerfG v. 22.5.2013, BtPrax 2013, 150, zum betreuungsrechtlichen Verfahrenspfleger gem. insoweit gleichlautendem § 276 Abs. 5 FamFG.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

b) Durch Aufhebung der Bestellung (§ 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG)

- 19** Für die Aufhebung der Bestellung auf Anregung eines Elternteils hat die obergerichtliche Rechtsprechung einen restriktiven Prüfungsmaßstab betont und größte Zurückhaltung angemahnt.²⁶

Ein Verfahrensbeistand kann grundsätzlich nicht wegen der Art und Weise, in der er seine Tätigkeit ausübt, entlassen werden.²⁷ Die Aufhebung der Bestellung kommt aber im Rahmen einer eng begrenzten Abberufungskompetenz in Betracht, wenn er ungeeignet ist oder durch gewichtiges Fehlverhalten auffällt bzw. eine sachgerechte Wahrnehmung der Interessen des Kindes unterlässt.²⁸

In § 158 Abs. 4 Satz 2 FamFG ist geregelt, unter welchen **Voraussetzungen** die Bestellung des Verfahrensbeistands ausnahmsweise aufgehoben werden kann.

(1) Aufhebung auf Antrag des Verfahrensbeistandes (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG)

- 20** Gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG ist eine Aufhebung möglich, wenn der Verfahrensbeistand seine Entlassung beantragt und dieser **keine erheblichen Gründe** entgegenstehen. Erhebliche Gründe können vorliegen, wenn das Amt zur Unzeit, etwa kurz vor Verfahrensabschluss oder zur Vermeidung besonderer Anforderungen aufgegeben werden soll. Eine Entlassung darf nicht die Interessen des Kindes verletzen und auch nicht dem Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG widersprechen.²⁹

Die Bestellung zum Verfahrensbeistand sollte das Gericht mit der dafür ausgewählten Person absprechen. Denn ohne die Zustimmung der zum Verfahrensbeistand bestellten Person ist diese nicht verpflichtet, die Verfahrensbeistandschaft zu übernehmen. Das Gericht kann in diesem Falle die Bestellung aber aufheben und einen anderen zur Aufgabenwahrnehmung bereiten Verfahrensbeistand bestellen.³⁰ Das ist nunmehr in § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG ausdrücklich geregelt. Danach hebt das Gericht die Bestellung auf Antrag des Verfahrensbeistandes auf, wenn einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen. Zu Beginn einer Verfahrensbeistandschaft werden solche, eine Aufhebung verhindernden schwerwiegenden Gründe aber regelmäßig nicht vorliegen.

Aus diesem Grund bedarf es nach fast einhelliger Meinung in der Literatur auch für den Verfahrensbeistand selbst keiner Ausnahme von der in §§ 158 Abs. 5, 58 FamFG bestimmten Nichtanfechtbarkeit der grundsätzlich unanfechtbaren Zwischenentscheidung über die Bestellung des Verfahrensbeistandes.³¹

²⁶ KG FamRZ 2022, 212.

²⁷ OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.7.2022, 1 UF 115/21; OLG Koblenz, Beschl. v. 20.8.2018, 9 UF 247/18.

²⁸ OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.7.2018, 2 UF 57/18, juris.

²⁹ OLG Bamberg FamRZ 2023, 375 m. Anm. Splitt; BT-Drucks 19/23707, 53.

³⁰ Vgl. nur Prütting/Helms/Hammer, § 158 FamFG Rn. 46, 50.

³¹ Vgl. nur Prütting/Helms-Hammer, § 158 FamFG Rn. 46; a.A. Pütting/Helms-Fröschle, § 276 FamFG Rn. 68: anfechtbare Endentscheidung.

Weigert sich das Gericht aber, die Bestellung auf entsprechenden Antrag des Verfahrensbeistandes aufzuheben, kann der Verfahrensbeistand gegen die ohne oder gegen seinen Willen erfolgte Bestellung (nach hier schon zur alten Rechtslage vertretener Auffassung) binnen einer **Beschwerdefrist** von einem Monat Beschwerde einlegen (§§ 58 ff., 63, 64 Abs. 1 FamFG). Das muss erst recht nach der Einführung des Antragsrechtes des gegen seinen Willen bestellten Verfahrensbeistandes auf Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG gelten. Denn nach § 59 Abs. 1 und 2 FamFG ist der die Aufhebung beantragende Verfahrensbeistand bei Ablehnung seines Antrages eindeutig beschwerdebefugt. Das setzt freilich zunächst eine entsprechende Beschlussfassung des Gerichts über den Aufhebungsantrag voraus, auf den der Verfahrensbeistand in solchen Fällen drängen sollte (eine Rechtsprechung zu § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG ist – soweit ersichtlich – bislang nicht ergangen).

21

Die Beschwerde kann sich zulässigerweise nur gegen die Auswahl seiner Person als Beistand, nicht gegen die Anordnung der Verfahrensbeistandschaft als solche richten. Denn der bestellte Verfahrensbeistand wird durch die Bestellung auch nur insoweit beschwert, als sie sich auf seine Person bezieht.

Ob ein **förmliches Rechtsmittel** überhaupt statthaft ist, war vor Einführung des förmlichen Aufhebungsantrages (also bis 2021) des § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FamFG deswegen fraglich gewesen, weil es sich bei der Bestellungsentscheidung grundsätzlich nicht um eine „Endentscheidung“ i.S.d. § 58 Abs. 1 FamFG handelt. Auch § 158 Abs. 5 FamFG scheint einer Anfechtbarkeit der Bestellung entgegenzustehen, wonach die Bestellung eines Verfahrensbeistandes oder deren Aufhebung und die Ablehnung einer derartigen Maßnahme nicht selbstständig, sondern nur inzident mit der Endentscheidung über den Gegenstand des Verfahrens anfechtbar ist. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit soll umfassend sein und sich auf alle Verfahrensbeteiligten erstrecken.³² Die Entwurfsbegründung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt zu § 158 Abs. 4 und 5 FamFG³³ führt insoweit lediglich aus, § 158 Abs. 5 FamFG enthalte die bislang in § 158 Abs. 3 Satz 4 FamFG a.F. enthaltene Regelung, nach der die Bestellung eines Verfahrensbeistands, deren Aufhebung und die Ablehnung einer Bestellung bzw. Aufhebung derselben nicht selbstständig anfechtbar sind.

22

Für den nicht zur Übernahme der Verfahrensbeistandschaft bereiten Verfahrensbeistand stellt sich der Bestellungsbeschluss auf seine Person bezogen allerdings als **Endentscheidung** dar,³⁴ sodass für ihn selbst ein Rechtsmittel zulässig sein muss, andernfalls der Verfahrensbeistand in seinem durch Art. 1 und 2 GG geschützten Persönlichkeitsrecht, seiner durch Art. 12 GG garantierten Berufsfreiheit und die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verletzt wäre.³⁵ Ein Rechtsmittel hat der Gesetzgeber insoweit offenkundig versehentlich nicht bestimmt.

32 Sternal/Schäder, § 158 FamFG Rn. 42; BT-Drucks 16/6308, S. 239.

33 BT-Drucks 19/23707, 53.

34 Prütting/Helms/Fröschle, § 276 FamFG Rn. 68.

35 Ebenso AG Neuruppin FamRZ 2012, 1090.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

23 Die **Beschwerdebefugnis** besteht nach Einführung des Antrages des Verfahrensbeistandes auf Aufhebung der ihm übertragenen Verfahrensbeistandschaft jedenfalls für eine Entscheidung, mit der der Entlassungsantrag des Verfahrensbeistandes zurückgewiesen wird (vgl. § 59 Abs. 1 und 2 FamFG).³⁶

Die Beschwerde muss bei dem Gericht eingelegt werden, das den Verfahrensbeistand bestellt hat (§ 64 Abs. 1 FamFG). Dadurch wird dem Eingangsgericht die zeitsparende Möglichkeit gegeben, die Auswahl der Person des Verfahrensbeistands unbeschadet des mit der Beschwerde anhängig werdenden Beschwerdeverfahrens zu überprüfen und ggf. einen anderen Verfahrensbeistand zu bestellen. Soweit das Ausgangsgericht die Bestellung des Beschwerdeführers nicht zurücknimmt, muss das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde von Amts wegen an das übergeordnete Gericht zur Entscheidung weiterleiten, da es zu einer Abhilfeentscheidung in Familiensachen nicht befugt ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 FamFG).

Hält das den Verfahrensbeistand bestellende Gericht eine Beschwerde des Verfahrensbeistandes aus o.g. Gründen nicht für zulässig, so wird dies regelmäßig unschädlich sein, denn es wird sich wegen der vom Verfahrensbeistand zu ihrer Begründung vorgebrachten Gründe regelmäßig veranlasst sehen, einen zur Vertretung des Kindes bereiten anderen („geeigneten“, § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG) Verfahrensbeistand zu bestellen (vgl. zum Kriterium der Eignung des Verfahrensbeistandes Rn. 55 ff.).

► Zu Einzelheiten der Rechtsmittel im Verfahren der Familiengerichte vgl. Teil 4/Heilmann, Rn. 90 ff.

(2) Aufhebung wegen Verletzung der Interessen des Kindes durch den Verfahrensbeistand (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG)

24 Gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG hat das Gericht die Bestellung aufzuheben, wenn die Fortführung des Amtes durch den bestellten Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes gefährden würde. Ein Verfahrensbeteiligter kann somit die Prüfung anregen, ob der bisherige Verfahrensbeistand zu entlassen und ein neuer zu bestellen ist. Aus dieser Anregung erwächst dem Familiengericht die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auswechslung des Verfahrensbeistands gegeben sind.³⁷

Gründe für die Entpflichtung können vorliegen,

- wenn der Verfahrensbeistand seine Tätigkeit krankheitsbedingt nicht fortführen kann,
- wenn er nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig wird oder
- seine Aufgaben in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden oder missachtenden Weise wahrnimmt.³⁸

³⁶ Vgl. so schon zur alten Rechtslage Prütting/Helms/Fröschle, § 276 FamFG Rn. 68.

³⁷ Vgl. Saarländisches OLG Saarbrücken NJW-RR 2019, 327; KG Berlin, Beschl. v. 20.8.2021, FamRZ 2022, 212.

³⁸ BT-Drucks. 19/23707, 53.

Vgl. insoweit die Entscheidung des KG (Berlin) vom 20.8.2021 (UF 2/21, FamRZ 2022, 212):

„Bei der Auslegung des Prüfungsmaßstabes der „Gefährdung der Kindesinteressen“ nach § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG, bei deren Vorliegen die Bestellung des Verfahrensbeistands aufzuheben ist, hat das Familiengericht das Spannungsverhältnis zu berücksichtigen zwischen seiner Pflicht, dem minderjährigen Kind zur Wahrnehmung seiner verfahrensrechtlichen Interessen in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen und dem Umstand, dass der Verfahrensbeistand ein einseitiger Vertreter des Kindes ist, der seine Aufgaben eigenständig, frei von Weisungen wahrnimmt und weder unter der „Oberaufsicht“ des Familiengerichts steht noch zur Objektivität oder Neutralität verpflichtet ist. Dieser „advokatorische Charakter“ des Anwalts des Kindes macht es erforderlich, den **Prüfungsmaßstab für eine Aufhebung der Bestellung äußerst restriktiv und mit größter Zurückhaltung zu handhaben.**“ (Fettdruck durch den Autor).

Denn es liegt grundsätzlich im Ermessen des Verfahrensbeistandes, wie er die Interessen des Kindes wahrnimmt und wie er verfährt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck vom Kind zu erlangen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob und vor allem wie er ein Kind anhört.³⁹ Lernt ein Verfahrensbeistand ein Kind allerdings nicht oder nur zur Kindesanhörungen kennen, wird er seiner Aufgabe gemäß § 158b Abs. 1 S. 1 FamFG, das Interesse des Kindes zu ermitteln und im Verfahren zur Geltung zu bringen und das Kind durch das Verfahren zu begleiten, kaum gerecht werden können, sodass seine Entlassung gerechtfertigt sein kann.

► *Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des Verfahrensbeistands siehe Teil 2/ Bauer, Rn. 84 ff.*

Ebenso sollte bei unüberbrückbarer **Ablehnung des Verfahrensbeistands durch das Kind** ausnahmsweise ein Wechsel in der Person des Verfahrensbeistands in Betracht gezogen werden.⁴⁰ Wird dem Verfahrensbeistand zu Beginn oder während der Vertretung klar, dass ein Kind eine Abneigung gegen ihn hat,

25

„wegen der es sich nicht anvertrauen kann, und dass diese trotz aller Bemühungen bestehen bleibt, sollte eine vorzeitige Aufhebung der Bestellung in Betracht gezogen werden. Bezieht sich die Ablehnung des Kindes nicht primär auf die eigene Person, lassen sich aus ihr hingegen Hinweise zum Verständnis seiner Beziehungserfahrungen folgern. Ein Abbruch der Vertretung erscheint dann kaum angebracht.“⁴¹

Nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 1.8.2013 (5 UF 62/13, FamRZ 2014, 1136) soll eine Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft bzw. ein Wechsel in der Person des Verfahrensbeistands auch in Betracht kommen, wenn **zwischen dem Verfahrensbeistand und einem Elternteil** beidseitig unüberbrückbare, im Persönlichen begründete Differenzen bestehen, die eine fortgesetzte, am Kindeswohl orientierte

39 OLG Braunschweig NZFam 2018, 931, zur unbeanstandeten Aufforderung der Verfahrensbeistandin an die Kindesmutter, das Kind zur Kontaktaufnahme mit der Verfahrensbeistandin an den Gerichtsort oder in ihre Kanzlei zu bringen. Vgl. auch OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.7.2022, 1 UF 115/21, und OLG Koblenz, Beschl. v. 20.8.2018, 9 UF 247/18.

40 Marquardt, MDR 2000, 1323, 1324, unter Hinweis auf OLG Köln FamRZ 2001, 845; OLG Stuttgart OLGR 2001, 305; OLG Düsseldorf FPR 1999, 355.

41 So Pkt. 1.3 der Standards für VerfahrenspflegerInnen der BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. in der Fassung von 2001.


Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

tierte Wahrnehmung der Kindesinteressen, insbesondere auch die Durchführung der im Kindeswohl liegenden Gespräche des Verfahrensbeistands mit den Eltern, unmöglich erscheinen lassen. Dies gelte nach der Entscheidung beispielsweise, wenn ein Verfahrensbeistand – berechtigt oder nicht – Strafanzeige gegen einen Elternteil erstattet hat.

Diese Entscheidung ist im Hinblick auf die **Unabhängigkeit des Verfahrensbeistands** gegenüber dem Gericht und gegenüber den Eltern des vom Verfahrensbeistand vertretenen Kindes nicht unproblematisch, eröffnet sie doch provozierendem und den Verfahrensbeistand aggressiv ablehnendem Verhalten der Eltern Tür und Tor, sich eines ihnen missliebigen Beistands entgegen der Interessenlage des Kindes zu entledigen. Hinzu kommt ggf. eine Verfahrensverzögerung infolge der Auswechslung des Verfahrensbeistandes.

- 26** Bei der **Entpflichtung** ist dringend Zurückhaltung geboten, um dem Grundsatz der eigenständigen Stellung des Verfahrensbeistandes als Verfahrensbeteiligtem aus eigenem Recht nach § 158b Abs. 3 Satz 1 FamFG Rechnung zu tragen, zumal er auch nicht wie ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 6 FamFG i.V.m. § 42 ff. ZPO abgelehnt werden kann⁴² (Siehe Teil 4/*Heilmann*, Rn. 109).

Praxistipp

 *Die Entpflichtung des Verfahrensbeistandes sollte ein seltener, allein an den Interessen des Kindes orientierter Einzelfall bleiben (vgl. auch den Wortlaut des § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG), der eine Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft nur bei Gefährdung der Interessen des Kindes zulässt. Dieser Aufhebungsgrund ist klar von einer möglichen Gefährdung der Interessen der Sorgeberechtigten oder anderer Verfahrensbeteiligter zu unterscheiden.*

Ist ein **fachlich oder persönlich ungeeigneter** Verfahrensbeistand bestellt worden, ist diese Bestellung verfahrensrechtlich wie eine **Nichtbestellung** zu behandeln. Stellt sich die fehlende Qualifikation heraus, so hat dies eine individuelle Bedeutung hinsichtlich einer dadurch möglicherweise entstehenden Gefährdung, somit ist hier die Aufhebung zwingend.⁴³ Im Beschwerdeverfahren muss die Endentscheidung wegen der fehlerhaften Bestellung als rechtswidrig aufgehoben werden, soweit die Erforderlichkeit der Anordnung einer Verfahrensbeistandschaft zu bejahen ist (§ 58 Abs. 2 FamFG).

- 27** Der Beschluss, mit dem der Verfahrensbeistand entpflichtet wird, ist **nicht anfechtbar**. Da der **Vergütungsanspruch** des entlassenen Verfahrensbeistands mit Entfaltung seiner Tätigkeit bereits entstanden ist und zu den Verfahrenskosten zählt, kann das Gericht die Vergütung des entlassenen Verfahrensbeistands im Rahmen der Kostenentscheidung niederschlagen, um die Verfahrensbeteiligten nicht mit doppel-

⁴² OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.7.2018, 2 UF 57/18, juris: „Eng begrenzte Abberufungskompetenz des Gerichts“; OLG München FamRZ 2005, 635; OLG Celle FGPrax 2003, 128; Sternal/Schäder, Rn. 41.

⁴³ Prütting/Helm/Hammer, § 158 Rn. 47, 53.

ten Kosten zu belasten. Für zukünftige Bestellungen wird der entlassene Verfahrensbeistand nicht mehr in Betracht kommen, es sei denn, er hatte die Gefährdung der Kindesinteressen durch seine unzureichende Interessenvertretung nicht zu verantworten (wie z.B. im Falle einer – inzwischen überstandenen – Erkrankung).

Ist ein Verfahrensbeistand entlassen und ein neuer bestellt worden, fällt die **Pauschalentschädigung** nach § 158c Abs. 1 FamFG in diesem Fall für beide Verfahrensbeistände an, da die genannte Regelung Ausnahmetatbestände nun einmal nicht vorsieht. Das Gericht hat aber die Möglichkeit, die Kosten für einen Verfahrensbeistand niederzuschlagen, damit die Kostenschuldner nicht Kosten für beide Verfahrensbeistände zu tragen haben. In diesem Falle trägt dann die Staatskasse die Kosten für einen Verfahrensbeistand.

(3) Keine Aufhebung „wegen Befangenheit des Verfahrensbeistandes“

Ein Verfahrensbeistand kann nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Denn die Vorschriften über die Ablehnung von Gerichtspersonen und von Sachverständigen (§§ 6, 30 FamFG, §§ 41–49, 406 ZPO) finden auf Verfahrensbeteiligte wie den Verfahrensbeistand (§ 158b Abs. 3 Satz 1 FamFG) keine Anwendung.⁴⁴

28

Hinweis

L Befangenheitsanträge sind nur gegenüber Richtern und Sachverständigen zulässig (vgl. §§ 6 FamFG, 41 bis 49, 406 ZPO).⁴⁵

Anders als z.B. ein Sachverständiger ist der Verfahrensbeistand gerade nicht zur Neutralität, sondern dem Kindeswohl verpflichtet.⁴⁶ Dass sich daraus bisweilen Konflikte mit anderen Verfahrensbeteiligten ergeben können, liegt in der Natur der Sache und kann deshalb allein noch nicht als Beleg für eine vermeintlich nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung herangezogen werden.⁴⁷

Den gesetzlichen Vertretern des Kindes bleibt es aber unbenommen, die Erforderlichkeit einer **Entpflichtung des Verfahrensbeistandes** durch das Gericht gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG prüfen zu lassen, wenn sie der Auffassung sind, die Interessen des Kindes würden durch die (Un-)Tätigkeit oder die Art und Weise des Vorgehens des Verfahrensbeistandes gefährdet.

29

Aus dieser Anregung erwächst dem Familiengericht die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auswechslung des Verfahrensbeistands gegeben sind.⁴⁸

44 OLG Köln, Beschl. v. 18.3.2025, 1 Ws 1/25.

45 OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.7.2018, 2 UF 57/18, juris; KG Beschluss ZKJ 2014, 285 unter Hinweis auf OLG Hamm FamRZ 2008, 427 sowie Menne, ZKJ 2008, 111 ff.

46 OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.7.2022, 1 UF 115/21; OLG Koblenz, Beschl. v. 20.8.2018, 9 UF 247/18.

47 KG Berlin, Beschl. v. 19.2.2014, 17 UF 5/14; ZKJ 7/2014, 285, unter Hinweis auf OLG Hamm, Beschl. v. 16.7.2007, 4 WF 126/07, FamRZ 2008, 427, bei juris Rn. 22, sowie Menne, ZKJ 2008, 111 ff.; vgl. auch OLG Braunschweig, unter Rn. 26.

48 Vgl. Saarländisches OLG Saarbrücken v. 22.11.2018, 6 UF 120/18, NJW-RR 2019, 327.

5. Rechtsmittel gegen die Bestellung oder Aufhebung (§ 158 Abs. 5 FamFG)

- 30** Gemäß § 158 Abs. 5 FamFG ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands, deren Aufhebung und die Ablehnung einer Bestellung **nicht selbstständig anfechtbar**. Diese Maßnahmen unterliegen aber der Beurteilung des Beschwerdegerichts als der der angefochtenen Endentscheidung vorausgegangene Zwischenentscheidungen (§ 58 Abs. 2 FamFG).

Der Ausschluss der selbstständigen Anfechtbarkeit nach Bestellung eines Verfahrensbeistandes durch Entscheidung eines Richters soll **Verfahrensverzögerungen verhindern**. Angesichts der Ausgestaltung des Rechtsinstituts des Verfahrensbeistands liegt weder in der Bestellung noch im Fall des Unterlassens der Bestellung ein derart schwerwiegender Eingriff in Rechte der Beteiligten vor, dass eine isolierte Anfechtbarkeit geboten wäre. Dies gilt insbesondere für die Eltern des betroffenen Kindes. Diese bleiben im Fall der Bestellung eines Verfahrensbeistands – anders etwa als bei der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft – weiterhin in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes berechtigt.

Auch der Gesichtspunkt einer möglichen **Kostenbelastung** rechtfertigt eine selbstständige Anfechtbarkeit nicht.⁴⁹ In einer Konstellation, in der die Erforderlichkeit einer Verfahrensbeistandschaft nach § 158 Abs. 1 FamFG nicht ohne Weiteres zu bejahen ist, ist es daher aber geboten, den Eltern vor der Bestellung eines Verfahrensbeistandes rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu gewähren, um sie ggf. vor unnötigen Kosten zu schützen (siehe Teil 4/*Heilmann*, Rn. 15).⁵⁰

- 31** Der Ausschluss der Anfechtbarkeit ist umfassend und insbesondere nicht auf eine Anfechtung durch einzelne Personen oder Beteiligte beschränkt. Erfasst ist damit lediglich die isolierte Anfechtbarkeit einer entsprechenden Entscheidung; ein **Rechtsmittel gegen die Endentscheidung** kann weiterhin auch damit begründet werden, dass das Gericht einen Verfahrensbeistand zu Unrecht bestellt oder abberufen hat oder dass es die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu Unrecht unterlassen oder abgelehnt hat (vgl. § 58 Abs. 2 FamFG).

Anders verhält es sich jedoch, wenn der **Rechtspfleger** (z.B. in einem Verfahren nach § 1686 BGB) über die Bestellung des Verfahrensbeistands entschieden hat. In diesem Fall verlangt der von Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt, dass den betroffenen Eltern bereits vor Abschluss des Verfahrens eine Möglichkeit zur Verfügung steht, die Entscheidung des Rechtspflegers gerichtlich überprüfen zu lassen.⁵¹

49 BGH, Beschl. v. 22.3.2017, XII ZB 391/16, FamRZ 2017, 979 ff., unter Hinweis auf Schulte-Bunert/Weinreich/Ziegler, FamFG 5. Aufl. § 158 Rn. 28; und BT-Drucks. 16/6308, S. 239.

50 OLG Frankfurt FamRB 2021, 241–243; OLG Braunschweig FamRB 2021, 491–493; OLG Frankfurt/Main FamRZ 2017, 543–545; vgl. insoweit auch Borth/Grandel, § 158 FamFG Rn. 11.

51 BGH, Beschl. v. 22.3.2017, XII ZB 391/16, FamRZ 2017, 979 ff., unter Aufhebung der Entscheidung OLG Stuttgart FamRZ 2016, 1696, und unter Hinweis auf Bork/Jacoby/Schwab, FamFG, 2. Aufl., § 158 Rn. 17; Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 11. Aufl., § 158 Rn. 19.

III. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und den übrigen Beteiligten und Institutionen

1. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Kind

Der Verfahrensbeistand ist neben dem Kind ein selbstständiger Beteiligter im Verfahren, der die Interessen des Kindes vertritt, aber **keine Vertretungsmacht**, also keine sorgerechtlichen Befugnisse für das Kind hat.

32

Die Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistands steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, das den Verfahrensbeistand bestellt. Ein **Recht auf Auswahl** des Verfahrensbeistands steht dem Kind nach § 158 FamFG nicht zu. Folglich steht dem Kind – ebenso wenig wie auch den sonstigen Verfahrensbeteiligten einschließlich der gesetzlichen Vertreter des Kindes – auch kein förmliches Ablehnungsrecht gegen die Bestellung und die getroffene Auswahl des Familiengerichts zu.

Der Verfahrensbeistand ist an Weisungen und Wünsche des Kindes nicht gebunden, dazu fehlt es an einer Beauftragung des ja vom Gericht bestellten Verfahrensbeistands durch das Kind (**fehlendes Mandatsverhältnis**).⁵² Der Verfahrensbeistand hat vielmehr die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes, d.h. dessen objektiv verstandenes Wohl und dessen Willen, wahrzunehmen (vgl. § 158 Abs. 1 und § 158b Abs. 1 Satz 1 FamFG: „Interessenwahrnehmung“; ... hat „das Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen.“).

33

Das zeigt sich am deutlichsten daran, dass er zur **Einlegung eines Rechtsmittels** von dem von ihm vertretenen Kind nicht gezwungen werden kann, wenn er die ergangene Entscheidung für mit dem Kindeswohl vereinbar ansieht (vgl. § 158b Abs. 3 Satz 2 FamFG). Rechtsmittel „kann“ (nicht: „muss“) der Verfahrensbeistand „im Interesse des Minderjährigen“ ohnehin stets nur in eigenem Namen einlegen, da er nach § 158b Abs. 3 Satz 3 FamFG nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.⁵³

Dem steht daher nicht entgegen, dass das Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, nach § 60 FamFG ein eigenständiges Beschwerderecht ausüben kann. Der Verfahrensbeistand hat jedoch ihm erkennbare Anliegen des Kindes in jedem Falle vorzubringen, damit diese vom Gericht berücksichtigt werden können.⁵⁴ Falls das Interesse des Kindes es erfordert, ist er auch zur Einlegung von Rechtsmitteln verpflichtet.

Dem Kind gegenüber hat der Verfahrensbeistand **keine Erziehungs- oder Weisungsbefugnisse**. Bei der Erfassung der Wünsche und Vorstellungen des Kindes ist der Verfahrensbeistand also weitgehend auf die Kooperationsbereitschaft des Kindes

34

⁵² Der Verfahrensbeistand darf sich aber als „Kinder- und Jugendanwalt“ bezeichnen, vgl. Ziegler in Schulte-Bunert/Weinreich, § 158 FamFG Rn. 29, unter Hinweis auf OLG Düsseldorf FamRZ 2015, 694.

⁵³ BGH, Beschl. v. 27.3.2019, XII ZB 71/19.

⁵⁴ Vgl. RegE zum Betreuungsgesetz, BT-Drucks. 11/4528, S. 171, zur insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 1 FGG a.F.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

angewiesen, ohne dessen Bereitschaft zur Mitwirkung und Willensbekundung erzwingen zu können.

Als auch dem Kind gegenüber weisungsunabhängiger Interessenvertreter soll der Verfahrensbeistand das Selbstbestimmungsrecht von Kindern im gerichtlichen Verfahren schützen.⁵⁵ Es wäre widersinnig, diese Aufgabe mit Zwang gegenüber dem Kind erfüllen zu wollen. Eine Rechtsgrundlage dafür existiert folgerichtig auch nicht. Der Verfahrensbeistand hat also zu akzeptieren, wenn das Kind die Mitarbeit verweigert oder zu keiner Willensbekundung bereit ist.

Ansonsten ist der vom Kind geäußerte **Wille** dem Gericht möglichst wortgetreu mitzuteilen. Bei der Anhörung des Kindes durch das Gericht hat der zur Anwesenheit berechnete und zum Anhörungstermin zu ladende Verfahrensbeistand (§ 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG)⁵⁶ sicherzustellen, dass das Kind auch Gelegenheit hat, seine Sicht der Dinge, seine Wünsche, Ängste und Zukunftsvorstellungen dem Gericht mit seinen eigenen Worten und Gesten vorzutragen. Nur so erfährt das Gericht möglichst unverfälscht von den für die Beurteilung der Persönlichkeit und der Person des beteiligten Kindes wesentlichen Umständen.

2. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und sorgeberechtigter Person

35 Als sorgeberechtigte Person kommen Eltern, Ergänzungspfleger, Vormünder oder Pflegeeltern, denen die elterliche Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB übertragen worden ist, in Betracht.

Der Verfahrensbeistand ist als **reiner Beistand des Kindes** im Verfahren nicht dessen gesetzlicher Vertreter (§ 158b Abs. 3 Satz 3 FamFG). Er verdrängt also nicht – auch nicht für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren – die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern oder andere gesetzliche Vertreter (Ergänzungspfleger, Vormund) aus der Position als gesetzliche Vertreter des Kindes. Jedenfalls so lange nicht, als nicht das Gericht den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten das Sorgerecht ganz oder teilweise (z.B. für die Vertretung im Verfahren oder für die Entscheidung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht) entzogen und zusätzlich auf die Person des Verfahrensbeistands als Ergänzungspfleger nach § 1809 BGB übertragen hat.⁵⁷

36 Folglich hat der Verfahrensbeistand regelmäßig **keine weitergehenden sorgerechtlichen Befugnisse**: Der Verfahrensbeistand **kann nicht**

- für das Kind Leistungen nach dem SGB VIII beim Jugendamt beantragen,
- die Zustimmung erteilen, dass das Kind vom gerichtlich bestellten Sachverständigen untersucht und befragt wird,

⁵⁵ Vgl. Stadler/Salzgeber, FPR 1999, 329, 336.

⁵⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/9733, S. 369; Sternal/Schäder, § 159 FamFG Rn. 27 ff.

⁵⁷ Die Übernahme solcher zusätzlichen Aufgaben eines Ergänzungspflegers sollte der Verfahrensbeistand schon wegen der damit verbundenen Rollenkonflikte gut überdenken! Vgl. Pkt. 2.3 der Standards der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., online abrufbar unter www.bveb-ev.de (> Der Verband > Verfahrensbeistandschaft).

- den behandelnden Arzt des Kindes von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden,
- eine ärztliche Untersuchung des Kindes veranlassen oder
- mit bindender Wirkung für und gegen das Kind auf dessen Kosten eine ärztliche Stellungnahme anfordern.

Er kann auch nicht den **Umgang** des Kindes mit Dritten oder den Sorgeberechtigten regeln oder verbieten, selbst wenn dies im Einzelfalle für den Schutz des Kindes in einem laufenden Gerichtsverfahren dringend angezeigt wäre.

In all diesen Fällen muss sich der Verfahrensbeistand an das Gericht wenden und die **gerichtliche Regelung anregen**.

3. Abgrenzung zwischen Verfahrensbeistandschaft und Ergänzungspflegschaft für das gerichtliche Verfahren

Gemäß §§ 1629 Abs. 2 Satz 3, 1789 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB kann das Gericht dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, d.h. den sorgeberechtigten Eltern bzw. Adoptiveltern, dem Vormund oder dem Pfleger des Kindes, die gesetzliche **Vertretungsmacht für das gerichtliche Verfahren** ganz oder teilweise entziehen. Voraussetzung dafür ist, dass das verfahrensrechtliche Interesse des Minderjährigen zum Interesse des bzw. der Sorgeberechtigten „in erheblichem Gegensatz steht“.

37

Das kommt z.B. hinsichtlich der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile in Betracht, wenn im Falle des sexuellen Missbrauchs der Tochter durch den Vater die Mutter des Kindes unter Umständen die zu Gunsten der Tochter erfolgte Anwaltsbevollmächtigung widerrufen würde.⁵⁸

Dem betroffenen Kind ist dann regelmäßig ein **Ergänzungspfleger** – Wirkungskreis: Vertretung des Kindes im jeweiligen familiengerichtlichen Verfahren – zu bestellen (§ 1809 BGB). Der Ergänzungspfleger (mit entsprechendem Aufgabenkreis) bzw. der Vormund tritt für die gesetzliche Vertretung des Kindes im gerichtlichen Verfahren an die Stelle der zuvor Sorgeberechtigten.

Hinweis

L *Der BGH hat dazu allerdings entschieden, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistands nach § 158 FamFG den Entzug der elterlichen Sorge hinsichtlich der Vertretung im gerichtlichen Verfahren in aller Regel überflüssig und damit unzulässig macht, auch wenn der Verfahrensbeistand nach § 158b Abs. 3 Satz 3 FamFG nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes im Verfahren ist.⁵⁹*

58 OLG Frankfurt FamRZ 1980, 927; vgl. OLG Hamburg ZKJ 2014, 70 ff. für eine Ergänzungspflegschaft für das Kind in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO gegen die Mutter des Kindes.

59 BGH FamRZ 2011, 1788; Salgo, FPR 2011, 315 ff.; Lack, FamFR 2011, 527.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

4. Abgrenzung Verfahrensbeistand und Ergänzungspflegschaft, Umgangspflegschaft sowie Umgangsbestimmungspflegschaft

38 Der **Ergänzungspfleger** nach §§ 1809 ff. BGB und der Vormund nach § 1773 BGB sind gesetzliche Vertreter des Kindes und für die gesamte elterliche Sorge (Vormund) oder bestimmte Teile der elterlichen Sorge (Ergänzungspflegschaft) zuständig.

Die **Umgangspflegschaft** ist in § 1684 Abs. 3 BGB geregelt und betrifft die vom Gericht übertragene Aufgabe, die Durchführung gerichtlich konkret angeordneter Umgangskontakte sicherzustellen.

Im Fall einer **Umgangsbestimmungspflegschaft** erfolgt hingegen ein Teilentzug der elterlichen Sorge in einem gesondert betriebenen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB einher (vgl. Teil 2/Wierse, Rn. 463 m.w.N.),⁶⁰ mit der Folge einer Ergänzungspflegschaft nach § 1809 BGB⁶¹. Der Umgangsbestimmungspfleger bestimmt in diesem Fall selbst die Modalitäten bei der Vorbereitung des Umganges, bei der Übergabe und der Rückgabe des Kindes und bestimmt die konkrete Ausgestaltung des Umganges (vgl. Teil 2/Wierse, Rn 464 unter Hinweis auf OLG Frankfurt a.M., FamFR 2013, 381).⁶²

Der **Verfahrensbeistand** nach § 158 FamFG ist hingegen ein „Pfleger eigener Art“, auf den die Vorschriften des BGB nicht anwendbar sind. Dem trägt das FamFG durch die Bezeichnung „Verfahrensbeistand“ Rechnung und bestimmt in § 158b Abs. 3 Satz 3 FamFG ausdrücklich, dass der Verfahrensbeistand nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

39 Diese Unterscheidung ist nicht nur akademischer Natur: Als gesetzlicher Vertreter des Kindes ist der **Ergänzungspfleger bzw. Vormund** entweder für den auf den Wirkungskreis der Pflegschaft beschränkten Vertretungsumfang (Ergänzungspfleger, § 1809 BGB) oder für sämtliche personen- und vermögenssorgerechtlichen Angelegenheiten des Mündels (Vormund) im Rahmen der ihm übertragenen (gesetzlichen) Vertretungsmacht ermächtigt, **anstelle von Eltern**.

Beispiele



Ergänzungspfleger (mit entsprechendem Aufgabenkreis) bzw. Vormünder sind ermächtigt, in eine ärztliche oder psychologische Begutachtung und eine medizinische Untersuchung des Kindes einzuwilligen oder die entsprechende Einwilligung zu versagen, einer Aussage des Kindes vor dem Familien- und/oder Strafgericht zuzustimmen oder die Aussage für das Kind zu verweigern, einer Akteneinsicht Dritter (z.B. der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichtes) in die familiengerichtlichen Akten für das Kind zuzustimmen oder die Zustimmung

60 BGH ZKJ 2016, 419; OLG Frankfurt a. M. FamFR 2013, 381; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2009, 4; Grüneberg/Götz, § 1684 BGB Rn. 21, m.w.N.; a.A. OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.7.2018, 2 UF 57/18, juris; OLG Köln, FamFR 2012, 109; OLG Celle FamRZ 2011, 574.

61 § 1632 Abs. 2 BGB; vgl. Grüneberg/Götz, § 1632 BGB Rn. 8, 9.

62 KG Berlin FamRZ 2013, 308; OLG Hamm, BeckRS 2012, 18153.

dazu zu versagen, Strafanzeige für den Minderjährigen zu stellen, eine Entbindung von der Schweigepflicht des das Kind behandelnden Arztes zu erklären oder zu verweigern, Rechtsmittel im Namen des Kindes einzulegen etc.

Vormund und Ergänzungspfleger stehen unter der **Aufsicht und Kontrolle des Gerichtes** (§§ 1802 ff., 1862 ff., 1813 Abs. 1 BGB), dem gegenüber sie zur Auskunft, zur Berichterstattung und zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Zudem unterliegen sie den familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalten der § 1631b i.V.m. §§ 1795, 1798 Abs. 2, 1802, 1862 ff. BGB, § 3 Abs. 2 Satz 2 RelKErzG.

Dem **Verfahrensbeistand** stehen die o.g. Rechte eines gesetzlichen Vertreters hingegen nicht zu. Andererseits unterliegt er aber auch nicht der Kontrolle und der Aufsicht des Gerichtes, dem er auch nicht zur Auskunft oder zur Rechenschaft verpflichtet ist. Das Gericht hat daher keine Möglichkeit, auf die Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Verfahrensbeistand Einfluss zu nehmen.

40

Das Gericht kann den Verfahrensbeistand jedoch entpflichten, wenn die Voraussetzungen des § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG vorliegen (siehe Rn. 19 ff. zur Aufhebung der Bestellung). Denn das Gericht hat selbstverständlich auf die Einhaltung der zum Schutz des Kindes geltenden Verfahrensvorschriften zu achten und kann seine verfahrensleitende Zwischenverfügung, zu der auch die Bestellung des Verfahrensbeistands zählt, grundsätzlich jederzeit abändern.⁶³

5. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Jugendamt

Der Verfahrensbeistand ist allein den Interessen des verfahrensbetroffenen Kindes verpflichtet und hat somit eine dem Jugendamt gegenüber unabhängige Stellung im Verfahren, die er für das betroffene Kind voll zur Geltung bringen muss.

41

Das Jugendamt wiederum hat eine vom Verfahrensbeistand **unabhängige Funktion im Verfahren**, nämlich die, als sozialpädagogische Fachbehörde nach § 50 Abs. 2 SGB VIII Gesichtspunkte des Kindeswohles in das jeweilige Verfahren einzubringen und bei Entscheidungen, die dem Wohle des Kindes nicht gerecht werden, die ihm als Amt – unabhängig von der Verfahrensbeistandschaft – zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. § 162 Abs. 3 FamFG).

Beide Verfahrensbeteiligten (§§ 158b Abs. 3 Satz 1, 162 Abs. 2 FamFG; das Jugendamt wird – außer in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB – nur auf eigenen Antrag zum förmlich Beteiligten) handeln also frei von Weisungen der jeweils anderen Seite.⁶⁴

Der Verfahrensbeistand soll – wenn nötig – auch darauf hinwirken, dass das Jugendamt das Kind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt.⁶⁵ Hier kann auch der eigene Beratungsanspruch des Kindes gegenüber dem Jugendamt nach § 8

42

63 Sternal/Schäder, § 158 FamFG Rn. 40, unter Hinweis auf KG ZKJ 2008, 120; Menne, ZKJ 2008, 111; vgl. auch OLG Hamm FamRZ 2007, 2002.

64 OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23.2.2000, 2 WF 32/00 (veröffentlicht auf hefam.de). Zur Beteiligungstellung des Jugendamtes vgl. Lack, ZKJ 2010, 189 ff.; Heilmann, FamRZ 2010, 1391 ff.

65 OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.2.2000, 2 WF 32/00 (veröffentlicht auf hefam.de).

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII von Bedeutung sein. Der Verfahrensbeistand kann zwar mangels Sorge- bzw. Vertretungsrecht für das Kind keine Anträge nach SGB VIII beim Jugendamt stellen, jedoch kann er auf entsprechende Bedarfe des Kindes **hinweisen** und das Kind dazu **beraten**.

Es ist auch nicht Aufgabe des Verfahrensbeistands oder des Jugendamtes, anstelle des jeweils anderen Verfahrensbeteiligten zu agieren, wenn dieser seiner Aufgabe nicht in vollem Umfang nachkommt. Zu verschieden sind die den Verfahrensbeteiligten vom Gesetz jeweils zugewiesenen Aufgaben und Funktionen. Jede Rollenvermischung kann nicht nur zur Konfusion auf Seiten des Kindes und der Sorgeberechtigten führen und unnötige Konflikte zwischen Verfahrensbeistand und Jugendamt erzeugen, sondern verwischt auch die eigenständige Rolle und Aufgabenstellung der Verfahrensbeistandschaft. Bitten der Gerichte an den Verfahrensbeistand, anstelle des Jugendamtes dessen Aufgaben oder die freier Träger der Jugendhilfe mit wahrzunehmen (z.B. Umgangskontakte zu begleiten, Erziehungsberatung zu leisten etc.), sollte der Verfahrensbeistand aus den genannten Gründen entgegnet werden.

Der Verfahrensbeistand kann und soll das Jugendamt – soweit aus Sicht des beteiligten Kindes entscheidungserheblich – aber z.B. dazu **auffordern**, ihm alle Informationen, die auf eine Gefährdung des Kindes hinweisen, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Hilfen nach dem SGB VIII es erbracht oder angeboten hat oder aus welchen Gründen auf ein solches Angebot verzichtet worden ist. Falls erforderlich, soll der Verfahrensbeistand auf das Gericht **einwirken**, damit es das Jugendamt dazu veranlasst, seine Stellungnahme im jeweiligen Verfahren fachlich näher zu begründen, seiner Verpflichtung aus § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII nachzukommen, den erstellten **Hilfeplan** (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) zur Akte zu reichen etc.⁶⁶

43 An Hilfeplangesprächen des Jugendamtes kann der Verfahrensbeistand nicht an Stelle der Sorgeberechtigten als gesetzlicher Vertreter des Kindes teilnehmen. Ob ihm als Verfahrensbeistand des betroffenen Kindes ein Recht zur Teilnahme daran zusteht, ist nicht ausdrücklich geregelt. Das VG Gelsenkirchen⁶⁷ hat ein solches auf dem Verwaltungsgerichtsweg einklagbares Teilnahmerecht mangels Rechtsgrundlage verneint. Es hängt also von der Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Jugendamtes ab, ob eine **Teilnahme an Hilfeplangesprächen** zustande kommt oder nicht. Nicht selten begrüßen Jugendämter die Bereitschaft von Verfahrensbeiständen, an Hilfeplangesprächen teilzunehmen.

Einsicht in **Akten des Jugendamtes** wird der Verfahrensbeistand – wenn überhaupt – im Streitfall nur auf Umwegen erzwingen können.⁶⁸ Die Zivilgerichte einschließlich der Familien- und Betreuungsgerichte wären für eine Klage auf Akteneinsicht sachlich nicht zuständig. Vielmehr ist der Rechtsweg zu den **Verwaltungsgerichten** gegeben, die sich bislang allerdings mit dieser in der Literatur hoch umstrittenen Frage noch nicht unter dem spezifischen Aspekt der Kindeswohlge-

⁶⁶ Wiesner/Schmid-Obkirchner, SGB VIII, § 36 Rn. 87.

⁶⁷ JAmt 2002, 524.

⁶⁸ Vgl. § 25 SGB X, §§ 61, 63, 67 KJHG i.V.m. § 83 SGB X; vgl. auch BVerwG NJW 1989, 2960 (für die Einsicht in Kranken- und Psychiatrieakten).

führung im Kontext der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes befasst haben.⁶⁹

Werden **Auskünfte aus Akten** des Jugendamtes verweigert und legt das Jugendamt entgegen der Verpflichtung von § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Hilfepläne (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) im Gerichtsverfahren nicht vor, sollte sich der Verfahrensbeistand an das Familiengericht mit der Anregung wenden, die gewünschten Auskünfte beim Jugendamt anzufordern bzw. Mitarbeiter des Jugendamtes dazu zu hören oder förmlich als Zeugen zu vernehmen.

6. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Sachverständigen

Sachverständiger und Verfahrensbeistand haben im gerichtlichen Verfahren unterschiedliche Funktionen:

44

- Der Verfahrensbeistand vertritt **parteilich** die Kindesinteressen im Verfahren, es ist nicht seine Aufgabe ein „kleines“ Sachverständigengutachten abzugeben, sondern die Interessen des Kindes festzustellen und ins Verfahren einzubringen (§ 158b Abs. 1 Satz 1 FamFG).
- Der Sachverständige hingegen ist ein Beweismittel, er hat **neutral** zu agieren. Der Sachverständige bringt besonderen Sachverstand in das Verfahren ein, wenn die bisherigen Ermittlungen des Gerichts unter Hinzuziehung u.a. die Stellungnahme des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes noch zu keiner zuverlässigen Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung bieten.

Alternativen zur **Einholung eines Sachverständigengutachtens** (vgl. § 163 Abs. 1 FamFG zur Qualifikation des Gutachters⁷⁰) muss der Verfahrensbeistand kritisch auch wegen der Belastungen des Kindes durch die Begutachtung und wegen des Zeitaufwandes für die Erstellung des Gutachtens prüfen. Ob unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens und der besonderen Lebenssituation des Kindes die Einholung eines Gutachtens angemessen ist, um den Belangen des Kindeswohles gerecht zu werden, hat der Verfahrensbeistand ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Auf die nach § 30 FamFG i.V.m. § 411 ZPO dem Sachverständigen durch das beauftragende Gericht zu setzende **Frist zur Fertigstellung und Einreichung eines schriftlichen Gutachtens** sollte der Verfahrensbeistand in dem genannten Sinne Einfluss nehmen.

45

Er sollte auch dazu Stellung nehmen, ob der Sachverständige nach § 163 Abs. 2 FamFG bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die **Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Beteiligten** hinwirken soll oder nicht. Zeitliche Verzögerungen durch diesen Zusatzauftrag werden gegenüber den Chancen und Risiken eines sol-

69 Wiesner/Mörsberger, Anhang § 61 SGB VIII, § 83 SGB X Rn. 1 f.; zur Problematik vgl. auch Münder u.a., 2000, S. 220 ff.; Fischer in Schellhorn, SGB VIII/KJHG, §§ 61–68; Kunkel, LPK–SGB VIII, § 61 Rn. 106 ff., 229 ff., § 68 Rn. 10 ff.

70 Hierzu Lack/Hammesfahr, Psychologische Gutachten im Familienrecht, Rn. 41 ff., 202 ff.; siehe Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2019, abrufbar auf www.bmj.de.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

chen Sonderauftrages abzuwägen sein.⁷¹ Dass der Sachverständige beim Bemühen um Einvernehmen der Eltern **Kindeswohlaspekte** hintanstellen könnte,⁷² ist vom Verfahrensbeistand mit in seine Stellungnahme einzubeziehen.

Praxistipp



Der Verfahrensbeistand sollte darauf achten, dass auch bei einer lösungsorientierten Begutachtung die individuellen Interessen des Kindes nicht aus dem Blick geraten.

In Fällen einer akuten oder wiederholten Kindeswohlgefährdung (z.B. Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, eine das Kindeswohl beeinträchtigende krankhafte Persönlichkeitsstörung, Drogensucht) sollte die Zusatzbeauftragung des Sachverständigen unterbleiben. Das Gericht ist in diesen Fällen vielmehr auf eine zügige, alle Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffende Verfahrensführung hinzuweisen.⁷³

- 46** Der Verfahrensbeistand sollte darauf achten, wer als Sachverständiger bestellt wird, da dies regelmäßig von großer Bedeutung für das weitere Verfahren ist. Auf die **Qualifikation** des auszuwählenden Gutachters sollte größter Wert gelegt werden. In Verfahren über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und die Herausgabe eines Kindes i.S.d. § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG soll der Sachverständige mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen. Bei einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation ist zusätzlich der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen (vgl. § 163 Abs. 1 FamFG). Der Verfahrensbeistand sollte personelle **Gegenvorschläge** machen, wenn gegen die vom Gericht als Sachverständiger in Aussicht genommene Person Bedenken bestehen (vgl. zu Einzelheiten § 163 Abs. 1, §§ 29, 30 FamFG in Verbindung mit § 404 ZPO).
- 47** Besteht die Besorgnis **der Befangenheit des Sachverständigen**, kann der Verfahrensbeistand den Sachverständigen bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 406, 42 ZPO ablehnen. Der Ablehnungsantrag ist unverzüglich (§ 44 Abs. 4 Satz 2 ZPO) anzubringen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Gründe, die Zweifel an der Unbefangenheit des Sachverständigen begründen. Fristbeginn kann somit z.B. die Verkündung oder Zustellung des Beschlusses bzw. der Verfügung über die Ernennung des Sachverständigen durch das Gericht, kritische Handlungen des Sachverständigen während der Gutachtentätigkeit, die Zustellung des Gutachtens, wenn diese Gründe an der Unvoreingenommenheit zweifeln lassen, sein. Die Ablehnung sollte jedenfalls vor der Vernehmung des Sachverständigen zu seinem Gutachten erfolgen (vgl. zu Einzelheiten § 30 Abs. 1 FamFG i. V. mit § 406 ZPO).

⁷¹ Vgl. zu Einzelheiten BT-Drucks. 16/6308, S. 242; Balloff, FPR 2011, 12, 13.

⁷² MüKo-FamFG/Schumann, 2018, § 163 Rn 15.

⁷³ Sternal/Schäder, § 163 FamFG Rn. 16; Balloff, FPR 2011, 12, 13, 14.

Die vom Sachverständigen zu begutachtende Fragestellung⁷⁴ wird vom Gericht festgelegt (§ 30 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 404a ZPO). Es ist die Pflicht des Verfahrensbeistands, den Inhalt des **Begutachtungsauftrages** zu prüfen und gegebenenfalls bei Gericht auf eine Abänderung und Ergänzung hinzuwirken, wenn und soweit dies im Interesse des Kindes erforderlich ist.

48

Die psychologische **Begutachtung** bedarf als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes dessen **Einwilligung und der seiner/seines Sorgeberechtigten**. Die Einwilligung des einwilligungsfähigen Kindes kann nicht ersetzt werden.⁷⁵ Feste Altersgrenzen für das Bestehen der nötigen Verstandesreife und Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung der Begutachtung existieren nicht. Hat das Kind das 14. Lebensjahr erreicht, kann hiervon aber regelmäßig ausgegangen werden. Der Verfahrensbeistand hat daher das von ihm im Verfahren vertretene Kind über diese Rechtslage kindgemäß aufzuklären (§ 158b Abs. 1 Satz 3 FamFG). Falls das Kind die Begutachtung tatsächlich verweigert, sollte dies dem Gericht umgehend mitgeteilt werden.

Das Sachverständigengutachten hat der Verfahrensbeistand im Hinblick auf

49

- die Vollständigkeit des entscheidungserheblichen Sachverhaltes,
- Verstöße gegen die Denkgesetze,
- die Nachvollziehbarkeit und
- das zur Beurteilung des erhobenen Datenmaterials angewandte Verfahren etc.

einer **kritischen Beurteilung** zu unterziehen.⁷⁶ Gegen- oder Obergutachter ist der Verfahrensbeistand damit aber keinesfalls, selbst dann nicht, wenn und soweit er im Einzelfall tatsächlich über die dafür erforderliche Sachkunde und berufliche Erfahrung verfügen sollte. Eine entsprechende Position sollte der Verfahrensbeistand nicht ansatzweise einnehmen, einen dementsprechenden Eindruck bei den anderen Verfahrensbeteiligten erst gar nicht aufkommen lassen. Zu verschieden ist die Funktion des Gutachters als „Gehilfe des Richters“ gegenüber der Aufgabe des Verfahrensbeistands als Interessenvertreter des Kindes im gerichtlichen Verfahren. Gleichwohl ist der Verfahrensbeistand berechtigt, **ergänzende Fragestellungen** an das Gericht zu übermitteln und im Termin zur Erörterung des Gutachtens vorzubringen.

Der Verfahrensbeistand kann – wie alle Beteiligten – beantragen, dass der Gutachter sein Gutachten im Verhandlungstermin mündlich erläutert und ergänzt oder zusätzlich sachverständige Zeugnispersonen zu ihren besondere Sachkunde voraussetzenden Feststellungen vernommen werden (§ 414 ZPO: Erzieher, Krankenpfleger, Therapeuten, Ärzte etc.). Die entscheidungserheblichen Fragen sollte der Verfahrensbeistand dem Gericht schriftlich vorab mitteilen mit dem **förmlichen Antrag**, den Gutachter zur Erläuterung und Ergänzung seines Gutachtens oder den Zeugen zur

50

74 Hierzu Lack/Hammesfahr, Psychologische Gutachten im Familienrecht, Rn. 59 ff.

75 OLG Stuttgart OLGZ 1975, 132; OLG München FamRZ 1984, 75; OLG Karlsruhe FamRZ 1993, 1479, 1480; vgl. auch Marquardt in der Anm. zu OLG Naumburg MDR 2000, 1322, 1323, 1324.

76 Zu den inhaltlichen und formalen Anforderungen eines psychologischen Sachverständigengutachtens Lack/Hammesfahr, Psychologische Gutachten im Familienrecht, Rn. 170 ff.; vgl. auch OLG Zweibrücken FamRZ 2018, 199; OLG Hamm FamRZ 2017, 540.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

Einvernahme zur mündlichen Verhandlung zu laden. Sollte im seltenen Einzelfall ein ergänzendes Gutachten oder ein **Obergutachten** nach Auffassung des Verfahrensbeistands erforderlich sein,⁷⁷ ist ein entsprechender Antrag mit den maßgebenden gutachtlichen Fragestellungen an das Gericht zu stellen.

Auch hierbei wird der Verfahrensbeistand die dadurch eintretenden Belastungen – auch durch die zeitliche Verzögerung – für das Kind berücksichtigen und sorgfältig Alternativen zu einem weiteren Gutachten prüfen müssen. Auf eine dem kindlichen Zeitempfinden entsprechende **Fristsetzung** des Gerichts gegenüber dem Gutachter zur Einreichung des Gutachtens nach § 30 FamFG i.V.m. § 411 ZPO sollte der Verfahrensbeistand hinwirken.

► *Zum Verhältnis des Verfahrensbeistands zum Gutachter siehe auch Teil 5/Fegert, Rn. 60 ff.*

7. Verhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Gericht

51 Das Gericht ist in Kindschaftsverfahren von Amts wegen verpflichtet, die **Interessen aller Beteiligten** (also insbesondere der Kinder und ihrer Eltern) in einem Konfliktfall zu berücksichtigen, also neben den Kindesinteressen auch diejenigen der Eltern (vgl. Art. 6 GG). Zwar ist der Richter zur **Wahrung des Kindeswohles** und damit zu einer vorrangigen Berücksichtigung der Interessen des Kindes verpflichtet (§ 1697a BGB). Eine Interessenwahrnehmung durch den Verfahrensbeistand kann hierdurch aber nicht ersetzt werden, weil der Richter **Neutralität** wahren muss.⁷⁸

In Fällen eines erheblichen Interessengegensatzes zwischen dem Kind und seinen gesetzlichen Vertretern wird der Verfahrensbeistand somit bestellt, um allein die Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen.⁷⁹ Im Rahmen seiner Tätigkeit soll der Verfahrensbeistand neben den Gesprächen mit dem Kind (§ 158b Abs. 1 S. 2 FamFG) insbesondere auch **Gespräche mit den Eltern** und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen und in geeigneten Fällen am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung des Verfahrensgegenstandes mitwirken (§ 158b Abs. 1 S. 4 FamFG).

52 Das Gericht ist in allen durch § 158 Abs. 1 FamFG berührten Verfahren nach § 26 FamFG zur Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes von Amts wegen verpflichtet (**Amtsermittlungspflicht**). Das Gericht hat sich deshalb eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu verschaffen.⁸⁰ Dazu gehört es als besondere Art der Sachaufklärung und zur Gewährleistung einer kindeswohlorientierten Entscheidungsfindung (§ 1697a BGB), das Kind persönlich richterlich anzuhören (§ 159 FamFG, „Anhörungsspflicht“). Denn nicht nur die Angaben des Kindes in seiner persönlichen Anhörung, sondern auch der

77 Hierzu Lack/Hammesfahr, Psychologische Gutachten im Familienrecht, Rn.176 f.

78 BT-Drucks. 13/4899, S. 130; BVerfG FamRZ 1999, 85, 87; Salgo (1996), S. 41 f.; Bauer/Schaus, epd-Dokumentation 19/1998, 24, 25.

79 Vgl. BT-Drucks. 13/4899, S. 129 ff.; BVerfG a.a.O.

80 BVerfGE 55, 171 = FamRZ 1981, 124; ZKJ 2009, 207 = FamRZ 2009, 399; BGH FamRZ 2010, 720.

persönliche unmittelbare Eindruck von dem Kind sind ein wichtiger Teil der **Sachverhaltsermittlung** in Kindschaftssachen und können für die Frage, ob und welche gerichtliche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht, erheblich sein. Die Pflicht zur **Anhörung des Kindes** hat Verfassungsrang,⁸¹ sie schützt die Stellung des Kindes als Subjekt im Verfahren⁸² als auch seine Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG und sein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).⁸³

Die Anhörung des Kindes dient vorrangig aber eben auch dazu, durch die **Verschaffung eines unmittelbaren Eindruckes** vom betroffenen Kind und der unmittelbaren Wahrnehmung seiner Äußerungen und Reaktionen überhaupt eine am Kindeswohl orientierte gerichtliche Entscheidung treffen zu können.

Durch die zum 1.1.2023 in Kraft getretene Neufassung des § 159 FamFG wird in Kindschaftssachen die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes noch stärker betont und erweitert. Zusätzlich wird nunmehr im Gesetz die wichtige weitere Funktion der persönlichen Anhörung benannt und bestimmt, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen hat. Um das Recht des Kindes auf rechtliches Gehör zu betonen und aufgrund der Wichtigkeit der persönlichen Anhörung für die Sachverhaltsermittlung, wird in § 159 Absatz 1 FamFG eine grundsätzliche, **altersunabhängige Pflicht** zur persönlichen Kindesanhörung und zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindruckes vom Kind geregelt.

Die **Ausnahmeregelungen** zu dem Grundsatz werden abschließend in Absatz 2 geregelt und sind in Kinderschutzverfahren, welche die Person des Kindes betreffen, besonders streng. Insbesondere hat das Gericht sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck vom Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle, in denen – wie bei Gefahr in Verzug – der vorherigen Verschaffung eines persönlichen Eindruckes ein schwerwiegender Grund entgegensteht.

Nach gefestigter **höchstrichterlicher Rechtsprechung** sind Kinder bereits ab einem Alter von drei Jahren regelmäßig anzuhören, da schon in diesem Alter zumindest aus der Beobachtung des Kindes Rückschlüsse auf beachtenswerte Wünsche, Tendenzen und Bindungen abzuleiten sind.⁸⁴ Da solche Rückschlüsse gegebenenfalls auch bei jüngeren Kindern möglich sind, kann es je nach Verfahrensgegenstand und den Umständen des Einzelfalles geboten sein, auch bei jüngeren Kindern einen Termin zur persönlichen Anhörung oder zur Verschaffung eines persönlichen Eindruckes durchzuführen.

► Zur Kindesanhörung gemäß § 159 FamFG siehe Teil 4/Heilmann, Rn. 145 ff.

81 BVerfG FamRZ 2008, 1737; FamRZ 2007, 1078; Sternal/Schäder, § 159 FamFG Rn. 1, 2.

82 OLG Oldenburg FamRZ 2010, 44.

83 BGH FamRZ 1985, 169, 172.


84 BT-Drucks. 19/23707, 56 ff., unter Hinweis auf BGH NJW 2016, S. 2497, und BVerfG FamRZ 2010, S. 1622; vgl. auch BVerfG FamRZ 2007, 1078; OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.7.2018, 2 UF 57/18, juris; OLG München FamRZ 2015, 602; OLG Hamm FamRZ 2011, 55; OLG Frankfurt FamRZ 1998, 1042.

Teil 2 Gesetzliche Grundlagen

53 Aus vielerlei Gründen kommen Gerichte ihren sog. **Amtsermittlungspflichten** nicht selten nur in begrenztem Umfang nach.⁸⁵ Auch die persönliche richterliche Anhörung des Kindes – als Teil der Pflicht zur Amtsermittlung – wurde in der Vergangenheit nicht selten unter Hinweis auf die angeblich nicht mögliche oder keinen Erkenntnisgewinn versprechende Anhörung gerade von kleineren Kindern unterlassen. Dasselbe gilt für die Beachtung des **Vorrang- und Beschleunigungsgebotes** nach § 155 FamFG.

In diesen Fällen ist es die Aufgabe des Verfahrensbeistands, das Gericht auf die Erfüllung seiner Pflichten hinzuweisen, indem er auf die noch ermittlungsbedürftigen Tatsachen, die Pflicht zur richterlichen Anhörung des Kindes, die Verschaffung eines persönlichen Eindruckes vom Kind und das Beschleunigungsgebot aufmerksam macht.

Praxistipp

 *Autoritätsgläubigkeit gegenüber niemandem, auch nicht dem Gericht gegenüber, ist im Übrigen das richtige Motto, wenn es darum geht, mit Durchsetzungs- und Beharrungsvermögen die Interessen des Kindes vor Gericht effektiv wahrzunehmen.⁸⁶*

Das entspricht auch der Bestimmung des § 158a Abs. 2 Satz 1 FamFG zur **persönlichen Eignung des Verfahrensbeistandes** i.S.d. § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG, wonach der Verfahrensbeistand die Gewähr bieten muss, die Interessen des Kindes „unabhängig“ – auch gegenüber dem Gericht – wahrzunehmen.

54 Das Gericht sollte es als seine Aufgabe verstehen, dem von ihm für die Interessenvertretung des Kindes bestellten Verfahrensbeistand den Rücken zu stärken und die sonstigen Verfahrensbeteiligten ggf. deutlich darauf hinzuweisen, dass der Verfahrensbeistand lediglich dem **Interesse des Kindes** verpflichtet ist, das er als unabhängiger Verfahrensbeteiligter i.S.d. § 7 FamFG engagiert zu vertreten und im Verfahren zur Geltung zu bringen hat (§ 158b Abs. 1 S. 1 FamFG)⁸⁷ und dass er – anders als z.B. ein Sachverständiger – daher nicht zur Neutralität verpflichtet ist. Dass sich daraus Konflikte mit anderen Verfahrensbeteiligten ergeben können, liegt in der Natur der Sache und kann deshalb auch nicht als Beleg für eine vermeintlich nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung herangezogen werden.⁸⁸

Das Gericht muss darauf achten, den Verfahrensbeistand in seiner Rolle als parteilicher Vertreter des Kindes zu respektieren und diese Funktion nicht mit rollenfremden Aufträgen – wie der Anhörung von Zeugen (z.B. Erzieher, Ärzte, Bezugspersonen) – zu belasten. Seine Aufgabenstellung ergibt sich vielmehr eindeutig nur aus dem Gesetz (§ 158b Abs. 1 FamFG). Aufgrund seiner Stellung als selbstständiger, eigenver-

⁸⁵ So z.B. auch im sog. „Staufener Missbrauchsfall“, vgl. hierzu Salgo, ZKJ 2018, 168 (169).

⁸⁶ Vgl. auch Bauer, Was macht den guten Anwalt des Kindes aus? Protokolldienst Nr. 4/2000 der Evangelischen Akademie Bad Boll.

⁸⁷ Vgl. auch OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.7.2018, 2 UF 57/18, juris.

⁸⁸ KG, ZKJ 2014, 285, 289; OLG Hamm FamRZ 2008, 427.

antwortlich tätiger Verfahrensbeteiligter, der in seiner Tätigkeit nicht der Aufsicht oder Anleitung des Gerichts unterliegt, kommt bis zur Grenze des offensichtlichen Missbrauchs eine gerichtliche Überwachung seiner Arbeit nicht in Betracht.⁸⁹

Gleichwohl hat das Gericht darauf zu achten, dass dem Kind aus Untätigkeit, mangelnder Eignung oder einem offenkundigen Fehlverhalten seiner Vertretung kein Nachteil erwächst.⁹⁰ Nur in diesen restriktiv anzunehmenden **Ausnahmefällen** ist das Gericht nach § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG befugt, den **Verfahrensbeistand zu entlassen** und dessen Verfahrensbeistandschaft aufzuheben.⁹¹ (Siehe zur Aufhebung der Bestellung des Verfahrensbeistandes Rn. 19 ff.).

89 OLG Koblenz, Beschl. v. 20.8.2018, 9 UF 247/18, m.w.N.; OLG Köln NZFam 2016, 1051; KG ZKJ 2014, 285; KG FamRZ 2013, 46, 47; KG, ZKJ 2008, 120; Sternal/Schäder, § 158 FamFG Rn. 40.

90 BT-Drucks. 19/23707, 52, 53.

91 OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.7.2018, 2 UF 57/18, juris: „Eng begrenzte Abberufungskompetenz“; KG ZKJ 2014, 285; KG ZKJ 2008, 120; OLG Hamm FamRZ 2007, 2002; Entscheidungen je nach § 158 FamFG a.F.

Dieses bewährte Handbuch beantwortet fundiert und praxisorientiert alle Fragen rund um das wichtige Rechtsinstitut der Verfahrensbeistandschaft.

Als „Anwalt des Kindes“ ist ein umfassendes rechtliches Grundlagenwissen von großer Bedeutung: Wann wird die Verfahrensbeistandschaft eingerichtet? Was sind Rechte und Pflichten der Verfahrensbeiständ:innen? Wie erfolgt die Verfahrensbeteiligung? Vor dem Hintergrund einer qualifizierten Interessenvertretung des Kindes müssen Verfahrensbeiständ:innen weiterhin über pädagogische, psychologische sowie medizinische Kenntnisse verfügen.

Auch organisatorische und vergütungsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der beruflichen oder nebenberuflichen Führung der Verfahrensbeistandschaft sind von Interesse.

Jedes Thema wird von Expert:innen aus Wissenschaft und Praxis interdisziplinär aufbereitet und speziell auf die Verfahrensbeistandschaft zugeschnitten: vom Kindschafts- und Verfahrensrecht über pädagogisches und psychologisches Grundlagenwissen hin zur Zusammenstellung möglicher Fallkonstellationen und Konfliktpotenzialen. Damit ist das „Handbuch Verfahrensbeistandschaft“ ein unerlässliches Nachschlagewerk für die tägliche Praxis aller, die mit der Interessenvertretung Minderjähriger beauftragt sind.

Für diese 5. Auflage wurde das Werk umfassend überarbeitet. Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Literatur wurden auf den aktuellen Stand gebracht und neueste praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse sind eingeflossen.

VORTEILE

- ✓ Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensrecht für Verfahrensbeistände
- ✓ Übersichtliche Darstellung auch der angrenzenden Fachgebiete (Psychologie, Pädagogik und Soziale Arbeit)
- ✓ Fallkonstellationen mit Praxistipps und Lösungsvorschlägen